Anhang

Von denen

Processen

Der Selig- und

Heiligsprechungen

überhaupt,

Aus denen von Ihro Päbstlichen

Heiligkeit

BENEDICTO

XIV.

Darüber verfertigten Wercken gezogen

Von

B. L. G.

L U C E R N,

Gedruckt, bey Heinrich Ignati Nicomedes

Hautt. 1753

LIcet sit pium & debitum venerationi Sanctorum intendere, & eos colendos in terris populis exhibere, expedit tamen in illis illam maturitatis adhibere cautelam, ut nulla fallat incertitudo Judicium, nec ignorantia facti judicantis solertiam circumscribat, quæ tanto periculosior foret in talibus, quanto in majoribus erraretur; sed prudentia multa præambula, & diligenti maturitate servata, veritas exquisita sollicite deducatur in lucem, de dubiis sententia eliciatur indubia, & certitudo habeatur, & sumatur certior in incertis. *Joannes XXII. in causa B. Philippi Archiepiscopi Bituricensis.*

I.

Es haben Jhro jetzt regierende Päbstliche Heiligkeit BENEDICTUS XIV. unter vielen andern rühmlichsten Arbeiten, mit denen sie sich in Zeit ihrer minderer Prälaturen zu dem höchsten Gipfel der Kirchen, auf dem sie nunmehro glorwürdigist sitzen, fähig gemacht, ein erstaunliches Werck unternommen, und glücklichst zu Ende gebracht, von der Selig- und Heiligsprechung der Dienern GOttes. Welch eine bewunderns würdige Erfahrnuß aller höhern Wissenschafften, Kirchen Geschichten und Gebräuchen, welche eine tiefffsinnige Einsicht in das gantze Reich der Gnade und Natur daraus hervorleuchte, geziemet meiner Schwachheit nicht mit mehrerm auszuführen, da überflüssige Zeugnisse aus allen Theilen unsers gelehrten Europens vorhanden, die mit einer bey der noch immer obschwebenden Zerschiedenheit der Glaubens-Lehren ausserordentlicher Ubereinstimmung ausdrücklich bestättigen, es seye solches unter die bewährteste, nutzlichste und treffflichste Wercke zu zehlen, die jemahlen an das Taglicht gekommen. (*a*) Aus diesem bin ich entschlossen diejenige Nachrichten in möglicher Kürtze zu sammeln, die unserm Teutschland einen deutlichen Begriff geben können, mit wie grosser Behutsamkeit und klugen Anstalten die Selig- und Heiligsprechungen der Dienern GOttes

tes bey dem Påbstlichen Stuhl eingeführet und vollendet werden. Ich halte mich aber nicht bey dem ältern Gebrauch der Kirchen hierinfalls auf, weilen man überhaupt eine bessere Meinung von jenen Zeiten heget, in denen die Einfalt grösser, und die Tugend allgemeiner gewesen, und wenige demnach so frech sind die Heiligkeit jener Dienern GOttes zu bestreitten, die schon von vielen Jahrhunderten her in dem ruhigen Besitz dieses Nahmens geblieben. In unsern Tägen, in denen, weilen der Glauben abgenommen, und die Liebe erkaltet, man geneigter einem schlimmen, als einem guten Gerüchte seinen Beyfall gibt, ist vonnöthen, daß wir unumstößliche Beweißthümmer haben, jemanden den Titul eines Heiligen beyzulegen, um damit er von allen als ein solcher erkennet und verehret werde. Ich wird nichts anführen, daß nicht in denen gelehrtesten Abhandlungen unsers glorwürdigsten Kirchen-Haupts enthalten seye: Ich habe mich der dritten Ausgabe bedienet, die unter seinen Augen in 12. Theilen in dem 1747 und folgenden Jahren zu Rom aus der Presse gekommen; und zu Ende eines jeglichen Absatzes wird ich die Capitul und Theile, darauß ich geschöpffet, richtig anziehen. Mein kurtzer Auszug wird zwar nichts vollständiges liefern können, doch so unvollkommen er auch seyn mag, wird er dennoch darzu dienen, daß nicht nur die Catholische, sondern alle, die Ver-

nunfft

nunfft haben, bekennen müssen, es können, auch menschlicher Weiße darvon zu reden, keine Untersuchungen höher getrieben und keine Aussprüche sicherer gefället werden, als jene sind, die bey den Heiligsprechungen vorangehen und folgen.

(a) Man sehe darüber nach Acta Eruditorum Lipsiæ Octob. 1740. Januarij & Augusti 1741. Januarij 1742: - Journal de Trevoux de Juillet 1735: - Osservazioni Letterarie di Verona Tom. V Art. 2: - Bibliograph. Crit. Sacr. & Profan. Matrir. An. 1740. Tom. III. lit. pag. 519: - Ephemerid. Romane del Maggio 1749.; in welchen noch andere günstige Urtheile gesammlet sind.

II. Daß GOtt der Kirchen den Gewalt seine Diener Heilig zu sprechen hinterlassen, beweiset weitläuffig der Abt Ioannes Chrysostomus Trombelli in seinem grossen Werck de cultu Sanctorum, so zu Bononien An. 1740. und 1741. in Druck gegeben worden. Dominicus à Sanctissima Trinitate (a) gibt folgende wahrscheinliche Gründe darfür an: 1. Damit die Heilige auch auf Erden, wo sie gestritten, einigermassen gekrönet werden: 2. Damit mit ihrer wessentlichen Glory in dem Himmel diese zufällige in der streittenden Kirchen übereintreffe: 3. Auf das wir, die noch wandern, durch unsere Ehrbezeugung und Andacht mit ihnen, die schon zu ihrem Zihl gelanget, durch ihre Vorbitt und Schutz vereiniget werden: 4. Damit wir durch

ihre Beyspiele zur Nachfolge jener Tugenden, in denen sie sonderbahr vorgeleuchtet, aufgemuntert werden: 5. Zum Beweißthum, daß die Catholische Kirche nicht nur ihrem Gesätze, sondern auch ihren Gliedern nach Heilig seye: 6. Damit die Ungläubige und von der Catholischen Kirchen abgesönderte Secten zu schanden werden, weilen sie niemand von solcher Heiligkeit aufweisen können, der dieser Ehre würdig wäre: 7. Damit die in der Apostolischen Glaubens-Bekanntnuß gelehrte Gemeinschafft der Heiligen in obacht genommen werde. Diesen Gründen können noch folgende aus denen Bullen der Heiligsprechungen beygesetzt werden: (b) 1. Fällt die Ehr auf den Herren zuruck, die wir seinen Dienern anthun. 2. ist uns nutzlich, das sich bey GOtt unsere Fürbitter vermehren; wir können aber ohne den Ausspruch der Kirchen nicht wissen, daß jemand unser Fürbitter seye. 3. Können wir darbey uns in dem Herren erfreuen, da wir sehen, daß er nicht aufhöret vor uns in seinen Dienern wunderbahrlich zu seyn.

(a) In Biblioth. max. Pontif pag. 491. Tom. X. citatus Lib. I. de canoniz Serv. Dei cap. 12. n. 6.

(b) Lib. I. cap. 13. n. 1. 4. 7.

III. UNter die Zahl der Heiligen können von der Kirchen gezellet werden die Martyrer, die für GOtt ihr Leben dargegeben, und nach dem Todt mit Wunder-Zeichen geleuch-

leuchtet, und alle jene, die nach einer löblichen Ubung heroischer Tugenden ihr Leben durch einen vor den Göttlichen Augen köstlichen Todt im Frieden vollendet, und nach demselben auch mit Wundern gezieret worden. (a) Nicht aber die Heilige des alten Testaments, weilen dem Zeugniß ihrer Heiligkeit, das die Göttliche Schrifften in sich halten, überflüßig wäre ein neues hinzuzusetzen: Nicht die nach der Tauffe abgestorbene Kinder, weilen diese keine Beyspiele grosser Tugenden hinterlassen: Nicht die Gerechte, die noch im Fegfeuer sind, weilen diesen das Gebett nutzen könnte, das für die Heiliggesprochene nicht verrichtet wird: Nicht die noch Lebende, weilen ihre Bestättigung in dem Guten noch ungewiß, und nicht die streittende, sondern die Sieger gekrönet werden.

(a) Lib. I. cap. 14. n. 1. 2. 3. & 12.

IV. Wenn nun schon jemand der sage nach entweders gemarteret worden, oder sonst nach heiligem Lebens-Wandel abgestorben, und mit Wundern leuchtet, kan er doch nicht alsobald als Heilig offentlich verehret werden: Dann ohne von den ältern Päbstlichen Verordnungen was zu melden ist ein klares Gesatz Urbani VIII. vorhanden, welches ausdrucklich verbietet niemanden, der nicht von der Kirchen Selig gesprochen worden, mit solchen Ehren zu be-

gegnen, die eine öffentliche Verehrung nach sich ziehen, oder in sich halten möchten, diejenige Diener GOttes ausgenommen, die entweders aus allgemeiner Ubereinstimmung der Kirchen, oder von undencklichen Zeiten her, oder wegen der Vätter und heiliger Leute Schrifften, oder aus lang fortgedaueter Wissenschafft und Zulassung des Päbstlichen Stuhls oder der Bischöffen also wären verehret worden. (a) Drey Stücke sind in diesen Verordnungen sonderbahr verbotten, Erstlich, daß die Bilder solcher Personen mit keinem Schein oder Strahlen sollen umgeben, oder auf einem Altar ausgesetzt werden: Zweytens, daß keine Beschreibung ihres Lebens, Tugenden, Marter, Offenbahrungen uud Wunder in Druck gegeben werde ohne Bischöffliche Gutheissung, ja von Rom aus selbsten erhaltener Erlaubnuß: Drittens daß bey ihren Gräbern keine Lichter und Ampeln angezündet, und keine Bilder oder Votiv-Tabellen aufgehencket verbleiben sollen: Nemlich diese hier angemerckte Stücke könnten zu einer willkührlichen und darum nit sicheren Verehrung vieles beytragen, zu welcher die Kirchen nicht so leicht schreiten kan. Zufolge demnach ihren weisen Anordnungen solle der Bischoff des Orts, an welchem ein Diener GOttes heilig gelebt, gestorben, oder wunderthätig gewesen, eine zeitlang zuwarten, bis der Ruff einer gewissen heroischen Tugend, oder eines absonderlichen Miracktels ihme gegründet zu

seyn;

seyn scheinet; alsdan kan er vermöge seiner Bischöfflichen Gewalt folgende Prozessen anstellen, Erstlich über den Ruff der Heiligkeit, der Marter und der Wunder des Dieners GOttes überhaupt: Zweytens über seine Tugenden und Wunder insonderheit: Drittens über die ebengemeldete Verordnungen Urbani VIII. ob nemlich alle öffentliche Verehrung seines Grabs, seiner Reliquien und Abbildungen weggeblieben seye. Wir werden von allen nach einander reden.

(a) Lib. I. cap. 11. n. 2. 5. 6. 10. & cap. 17. n. 1. & seq.

V. DEr Ruhm der Heiligkeit überhaupt ist nichts anders als eine einheillige Meinung, die viele Leute von dem gottseeligen und unbefleckten Leben, beständig fort geübten grossen Tugenden eines abgestorbenen Dieners oder Dienerin GOttes, und von Göttlichen durch seine Fürbitte gewürckten Wundern hegen, also daß sie an einem oder mehrern Orten eine sonderbare Andacht zu ihme fassen, viele selben in ihren Nöthen anruffen, und aus wichtigen Gründen würdig schätzen, daß er von der Kirchen feyerlich selig gesprochen werde: Eben so bestehet der Ruff eines ausgestandenen Marter-Todes in einer ins gemein ausgebreiteten Meinung, es seye jemand wegen dem Glauben gemarteret worden, und darauf habe GOtt auf seine Fürbitt oder zum Zeichen der von ihme erlangten Marter-

Cron

Cron Wunder gewürcket. Dieser Ruff muß erstlich nicht nur bey einigen, sondern bey dem grössern Theil deß Volcks grünen; ansonst ist er nur ein blosses Gerücht. Zweytens muß er auß wahrscheinlichen Gründen entsprungen seyn. Drittens muß er nicht nachgelassen haben, sondern noch würcklich bestehen. (*a*) Findet der Ordinarius oder der Bischoff des Orts, wo der Diener GOttes gelebt oder gestorben, die Würcklichkeit dises Ruhms, so schreitet er zu der Untersuchung der Marter, der Tugenden, und Wunder insonderheit. Weilen aber sowohl diese allgemeine als besondere Untersuchung, die der Bischoff angestellt, noch einmahl von dem Päpstlichen Stuhl muß vorgenommen werden, ehe zur Seligsprechung geschritten wird, melde ich anjetzo noch nichts von der Art und Weise, wie vermittelst dieser Untersuchungen die Wahrheit nothwendig an das Tag-Licht kommen muß; dann dieses wird füglicher besser unten geschehen, da von den Apostolischen Prozessen die Rede seyn wird: hier mercke ich nur an: Erstlich die Bischöfflich-Gewalt hierinn gehe nicht weiter, als den Prozeß anzustellen, die Zeugen zu verhören, und alle Mittel zur Warheit zu gelangen vor die Hand zu nehmen; nicht aber die Wunder oder Offenbarungen zu bestätigen, und dem Volck zu verkünden, weilen aus dieser Verkündigung das Volck bewogen werden könte einen Diener GOttes ohne Wissen und Gutheissung des Päpstlichen Stuhls öffentlich zu verehren, welches mit denen Kirchen-

Ge-

Gesatzen streitet. (*b*) Zweytens die Bischöfflich. Prozessen taugen zum Fortgang der Seligsprechung, wenn die Apostolische Prozessen nachgehends darzu kommen, und die in diesen aufgenommene Beweißthümer mit den erstern übereinstimmen. Drittens, diese Ubereinstimmung bestehe in folgenden. Wenn etwas nur halb oder gar nicht im Bischöfflichen Prozeß bewiesen ist, das in dem Päpstlichen vollkommen dargethan wird, so erklecket es, und verhält sich alsdann der erstere Prozeß in Ansehen dieses wie ein Hülffs-Mittel darzu: Ein Wunder, daß nur im Bischöfflichen, keineswegs in dem Apostolischen Proceß bewiesen wird, tauget zur Seligsprechung nichts: aber in den Tugenden, so einige heroische Ubungen z. E. des Glaubens im Bischöfflichen, andere eben dieser Tugend im Päpstlichen vollkommen dargethan sind, ist die nöthige Ubereinstimmung genug vorhanden: wenn die Augen Zeugen der Tugenden alle nur in dem Bischöfflichen Proceß, und nur Zeugen vom Gehör im Päpstlichen sind, und ist der Bischöffliche Proceß gültig erkläret, in den Päpstlichen eingetragen, und nicht aus Nachläßigkeit die Augen-Zeugen in diesem versäumet worden, so hat es in diesen Umständen keine Noth, daß nicht beyde Prozessen zusammen zur Seligsprechung helffen. (*c*) Viertens, damit diese Prozessen für gültig angesehen werden, muß alles beobachtet werden, was überhaupt zur Verfertigung aller Rechts-Händel erforderet wird: dieweilen selbe aber ge-

mei-

meiniglich mit den Apostolischen in der Linien einer gleichen Prob müssen vereinbaret werden, so ist rathsam, daß in selben alle Bedingnissen erfüllet werden, die von Urbano VIII. und Innocentio XI. vorgeschrieben sind, und in folgenden bestehen. (*d*) Erstlich solle, wie vorgesagt, der Bischoff keine Nachfrage über jemanden Heiligkeit halten, wenn nicht der Ruhm einer absonderlich erhabenen Tugend, oder eines sonderbaren Wunders vorgegangen. Zweytens solle er in eigner Person den Proceß vornehmen, oder wenn er rechtmäßig verhinderet ist, seinen Vicarium Generalem samt zween Beysitzern, deren einer in der Gottes-Gelehrtheit, der andere in den geistlichen Rechten die Doctors-Würde hat, darzu bestimmen. Drittens sollen diejenige, die den Proceß vornehmen, ihre Nähmen nach der Unterschrifft eines jeglichen Zeugen beysetzen. Viertens müssen die Zeugen außführlich und klar ihre Aussagen ablegen. Fünfftens solle der Notarius und die Zeugen einen Eyd thun, sie wollen das Stillschweigen darüber halten. Sechstens muß der Papst durch ein Schreiben darüber berichtet werden. Siebendens soll ein authentische Copey an die heilige Congregation der Kirchen-Gebräuchen nacher Rom abgesandt werden. Achtens sind die Originalia in dem Bischöfflichen Archiv beschlossener zu verwahren: Neuntens, zufolge der spätern Gesätzen Innocentij XI sollen die Bischöffe neben denen Zeugen, die von denen, die sich um den Proceß annehmen, dargestellt

wer-

werden, aus Pflicht ihres Amts noch andere Zeugen, die tauglich sind, verhören, und wenn sie alsdann etwas widriges vernemmen, sollen sie nicht weiter fortfahren, biß sie von Rom auß fernere Befehle erhalten. Zehentens, dörffen in dem Proceß keine Zeugnisse eingeschaltet werden, die nicht nach der Gerichts-Form eydlich befragt nnd verhöret worden sind.

(a) Lib. 2. c. 39. n. 7. 8. 9. (b) Lib. 2. cap. 1. num. 8. (c) Lib. 2. cap. 5. num. 5. 6. 11. 12. 14. (d) Lib. 2. cap. 43. n. 14.

VI. Diese Bedingnissen obwohlen sie in der Untersuchung, ob denen Verordnungen Urbani VIII. Folge geleistet worden, nicht nothwendig beobachtet werden müssen, sollten dannoch auch da nicht aus der Acht gelassen werden. Was indessen diese Untersuchung, ob alle verbottene Verehrung weggeblieben, insonderheit betrifft, bestehet in folgenden Puncten: vor allem ist nöthig, daß da nachgeforschet werde, ob bey dem Grab deß Dieners GOttes keine Merckmahle einer offentlichen Verehrung zugegen seyen: diese Untersuchung muß mit allen gerichtlichen Feyerlichkeiten geschehen: Es werden demnach erstens solche Zeugen verhöret, die, weil sie sich allda auffhalten, oder offt dahin kommen, es nothwendig wissen müssen, ob jemahlen bey dem Grab einige Votiv-Tabellen angehenckt, oder Ampeln und Kertzen angezündt gewesen oder nicht: Zweytens werden durch eine an die Kirchen-Thüren öffent-

öffentlich außgestellte Citation vor Gericht gefordert alle jene, die einige Wissenschafft hätten, daß jemals bey dem Grab eine verbottene Verehrung eingeschlichen, oder zugelassen worden. Drittens, muß der Bischoff oder der Richter persönlich sich zu dem Grab versügen, um den Augenschein einzunehmen, ob keine Abbildung deß Dieners GOttes allda mit Strahlen umgeben, oder auf einem Altar vorgestellet seye; wo die aufgehenckt gewesene Votiv-Tabellen seyen hingethan und bewahret worden; auch diese muß er alsdann selbst besichtigen, und darauf das bey der Kirchen liegende Kloster oder Hauß ebenfalls durchsuchen um zu sehen, ob nirgendswo eine Capellen oder Bild darinn seye, daß denen Gesätzen Urbani VIII. widerstrebe. (*a*) Nach der Untersuchung deß Grabs muß nachgefragt werden, ob in keinen andern Kirchen desselben Orts, oder aussert selben in andern Oertern, in denen der Diener GOttes in einigem Ruhm der Heiligkeit stehet, nichts aufzubringen, daß wider gedachte Gesätze streite. Findet der Richter etwas, so muß er selbes auß dem Weege räumen, sonst wurde in dem Proceß nicht fortgefahren werden; findet er aber nichts widriges, so fället er den Ausspruch darüber, es seye denen Verordnungen Urbani VIII. Folge geleistet worden, und schicket dann seine verfertigte Processe auf Rom an die heilige Versammlung der Kirchen-Gebräuchen, die die Päpstliche Prozessen anzustellen und

zu

zu untersuchen das Recht hat, wie wir nun sehen werden.

(a) Lib. 1. cap. 15. n. 7. 8. 10. 13.

VII. Die Congregation der Kirchen-Gebräuchen ist neben 14. andern von Sixto V. angestellt worden: ihr ligt neben andern Geschäfften, die die Kirchen-Ceremonien betreffen, sonderbar ob die Prozesse der Selig- und Heiligsprechungen zu erörtern, ehe selbe vor das Consistorium aller in Rom anwesenden Cardinälen, und Bischöffen gebracht werden: sie wird bald Ordinaria, bald Antepræparatoria, bald Præparatoria, bald Generalis, bald Particularis genennet, je nachdem nemlich ihre Mit-Glieder, die theils Cardinäle, theils Prälaten, theils Ordens-Leute sind, entweders alle, oder nur einige zusammen kommen, und die Versammlung nach Verschiedenheit der Dinge, die darinn vorkommen, vor dem Papsten, oder nur vor Cardinälen gehalten wird: Unter den Cardinälen ist einer, der ihr vorgesetzt ist, und mithin Congregationis Præfectus heisset. Die andere heissen Causarum Relatores, weil ein jeglicher Prozeß einem auß ihnen sonderbar übergeben wird: Auß denen Prälaten, die zu selber gehören, ist einer Protonotarius Sacræ Congregationis, der bey dem Examen der Zeugen zugegen seyn, und selbes unterschreiben muß; ein anderer der Secretarius S. Congregationis, der allen Consultoren die Zeit und Ort der Versamm-

sammlung, die abzuhandlende Zweiffel und Prozessen ansagen; alle außgegangene Verordnungen und Gesätze aufzeichnen, selbe dem Papsten überbringen, die Brieffe in ihrem Nahmen verfertigen, und unterschreiben muß. Das wichtigste Amt unter ihnen hat der Promotor fidei: so, und nicht Procurator diaboli heisset derjenige, der darzu außersehen ist, daß er über alle Schrifften, die zu Gunsten eines Dieners GOttes eingegeben werden, seine Anmerckungen verfasse, und alle mögliche Einwürffe dargegen mache, damit die Warheit desto gewisser an das Tag-Licht komme: Er muß darum in allen Processen angezogen werden, weil er allen entweders in Person, oder durch den von ihme ernennten Subpromotorem beyzuwohnen schuldig ist: Er gibt seine Einwürffe schrifftlich ein, und die darüber gegebene Antworten begleitet er mit neuen Einwendungen, biß ihme genug gethan worden ist: dieses scheuhet er sich alsdann nicht zu bekennen, weil er als Consultor sein Urtheil nach der erkannten Warheit fällen muß, wie er zuvor als Promotor Einwürffe dagegen hat machen müssen. Die Ordens-Leute werden auß verschiedenen Ordens-Ständen, sonderbar auß dem Orden der Dominicaner, Observanten, Jesuiten, und nach der neuen Satzung Benedicti XIII. auch auß den Orden der Conventualen, Barnabiten, und Serviten genommen mit dieser Außnahm, daß wenn es um die Seligsprechung eines Dieners GOttes zu thun ist, der auß einem

Or-

Orden gewesen, seine Ordens-Brüder alsdann denen Congregationen nicht beywohnen dörffen. Alle und jede Consultores sind verpflichtet erstlich alle Berichte, Auffsätze, die entweders nach Form der Rechten, oder nach dem Verlauff der Sache verfertiget sind, die Anmerckungen deß Postulatoris fidei, und die Gegen-Antworten sorgfältigist zu lesen: Zweytens, die mündliche Informationen der Procuratoren, Advocaten, und Postulatoren abzuhören: Drittens, an den bestimmten Tägen sich zu versammlen: Viertens, ein unverletzliches Stillschweigen unter der Straff deß Banns, von dem sie nur vom Papsten können entbunden werden, über alles was abgehandlet wird, zu halten: Fünfftens, es alsobald anzuzeigen, wann das Canonisations-Geschäfft ihnen schrifftlich oder mündlich wäre anbefohlen worden: Sechstens ein Eyd abzulegen, daß sie diesem allem nachkommen und mit niemand darüber reden wollen, die Cardinäle und der Secretarius außgenommen, die zwey Bey-Räthe erwählen dörffen, welche aber unter gleichem Eyd zum Stillschweigen verbunden sind. (a) Neben denen Consultoren hat diese Heil. Congregation noch einen eigenen Notarium, der zugleich der Inspector deß Archivs ist, einige Interpretes, welche die in frembden Sprachen eingelangte Schrifften getreu übersetzen müssen, Procuratores und Advocaten, die rechtlich für die obwaltende Prozessen schreiben, Medicos, Physicos, und Chirurgos, die zur Steuer der Warheit die vorgetra-

gene Wunder prüffen müssen: Die Consultores können nicht Postulatores causæ abgeben, welches der Nahmen derjenigen ist, die von einem Reich, Stadt, oder Orden ernennet sind die Canonisation der Diener GOttes zu befördern, und darum zu Rom sich aufhalten, den Procuratoren und Advocaten fürstehen, und der Heil. Congregation ihre Forderungen rechtlich vortragen.

(a) Lib. 1. cap. 16. 17. 18. 19. per totum.

VIII. Dieser Congregation also wird nach angelangten Bischöfflichen Processen von denen Postulatoren eine Bitt-Schrifft eingelegt für die Oeffnung derselben: wird diese gestattet, so werden selbe in Beyseyn deß Promotoris fidei, und tauglicher Zeugen, so das Pettschafft und die Schrifft der vorigen Richter erkennen, von dem Cardinal Præfecto eröffnet, und von Ihro Päpstlichen Heiligkeit ein Cardinal zum Relator causæ ernennet, der zugleich die Sorge auff sich nemmen muß einige taugliche Mäñer zur Revision aller Schrifften oder Bücher zu bestellen, die der Diener GOttes, von deme der Proceß schwebet, verfertiget haben möchte. Diese Untersuchung der Bücher der Diener GOttes pflegt allezeit allen andern vorzugehen, und sind in Ansehen deren folgende Dinge zu mercken. Erstlich jene Wissenschafft, die darinn bestehet, daß man alle erschaffene Güter zu dem Göttlichen Gut zu richten wisse, ist allen Dienern GOttes eigen-

eigenthümlich. Zweytens die Erkanntnuß GOttes, und seiner Eigenschafften, die von der Theologie herkommt, wenn sie mit dem Feuer der Liebe entzündet ist, machet die Seligsprechung eines Dieners GOttes herzlicher, sonderbar so sie von GOtt selbsten eingegossen worden. Drittens kan zwar die Heiligkeit ohne diese Wissenschafft gar wohl bestehen, und ein Ungelehrter, der mit heroischen Tugenden begabt, oder den Marter-Todt außgestanden, kan sicher selig gesprochen werden. Viertens weilen doch die Meinungen, die man gehabt, in den Lebens-Wandel vielen Einfluß haben, und im Gegentheil die angenommene Lebens-Art auch gewisse absonderliche Meinungen entstehen macht, ist nothwendig, daß eine Untersuchung der Schrifften jener Personen angestellet werde, die in dem Ruhm der Heiligkeit verschieden, damit sicher könne geschlossen werden, ob sie nach einem wahren von GOTT hergekommenen Licht gelehrt und gelebt: Dann wären in ihren Schrifften Fehler wider den Glauben oder gute Sitten enthalten, und kämen in selben fremde von dem allgemeinen Verstand der Kirchen entfernete Lehren vor, so müste ihre vorgegebene Heiligkeit verdächtig fallen: finden sich aber in selben neben der Warheit annoch Merckmahle einer von GOtt eingegossenen Weißheit, so wurde ihren Tugenden darauß ein günstiges Vorurtheil zu wachsen. (4) Fünfftens alle und jede grosse und kleine gedruckte, und nur geschriebene, zum Unterricht ander

ver, oder für die Verfasser allein, auß Befehl der Obern, oder eigener Willkuhr aufgesetzte Bücher, Brieffe, Betrachtungen sind dieser Untersuchung unterworffen; jene Schrifften der Päpste außgenommen, die sie Befehls-Weise, oder betreffend die Regierung der Kirchen außgegeben haben. (b) Dieses Examen betrifft die jenige Schrifften nicht, die andere von den Dieneren GOttes verfasset, außgenommen, sie bezeugen, daß sie nur solche Dinge auffgezeichnet, die sie von dem Mund derselben außgehen gehört, und ihre auffrichtige Frömmigkeit seye bekannt, daß ihrer Aussage geglaubt werden könne. Siebendens die eigenhändige Schrifften müssen durchsehen werden, wenn sie entweders niemahl, oder ohne die Nähmen der Verfasser, oder erst nach ihrem Todt in Druck außgegangen. Achtens, die Revisores, die in geheim darzu ernennet werden, damit sie ihre Meinung freyer öffnen dörffen, müssen vor allem darauf acht geben, ob die Lehren der ihnen anvertrauten Schrifften von aller Theologischen Censur und Tadel entfernet seyen; finden sie nun etwas fehlerhafftes darinnen, müssen sie eine jegliche Lehr mit der angemessenen Censur begleiten. Neuntens eine Lehr, die etwas altes auf eine neue Art außleget, ist darum nicht alsobald als neu zu verdammen: dann die Neuigkeit ist von zweyerley Arten, eine löblich, die andere verdammlich: die verdammliche ist jene, welche eitele, unnütze, falsche, denen Sitten und Glauben widerstrebende, mit denen Göttli-

chen

chen Schrifften und Heil. Vättern streitende Lehren hervor bringt; die löbliche aber jene, welche wichtige, nützliche, standhaffte, mit der Warheit übereinstimmende, der Sitten-Lehr anständige, dem Glauben, der Heil. Schrifft, und Lehren der Vätter gleichförmige Sätze erfindet. Zehendens eine Lehre, die erst nachgehends verbotten worden, kan denen Schrifften, in denen sie zuvor verthätiget worden, zur Einführung deß Processes der Seligsprechung nichts schaden. Eilfftens gleichfalls hätte einer eine Lehr, die würcklich den Außsprüchen der Kirchen zuwider ware, zwar verthätiget, aber solche selbsten widerruffen, gereichte sie dem Proceß zu keiner Hinderung; hätte er aber seine irrige Meinung der Kirchen nur überhaupt unterworffen, so wurde der Proceß aufgehebt werden. (c) Zwölfftens das Amt der Revisoren ist eigentlich nur aufzumercken, ob keine Irrthümer wider den Glauben oder Sitten, oder andere verdächtige Neuerungen, darinn enthalten seyen; lassen sie demnach ihre Beurtheilungen auf etwas anders mitfliessen, werden solche dem Promotori fidei aufgehoben, der sich ihrer in Untersuchung der Tugenden bedienen muß. Dreyzehendens neben denen Schrifften sollen die Revisores auch die gehabte Gesichter, Offenbarungen, und Weissagungen der Diener GOttes, aber nur zu gleichem Ende untersuchen, ob sie nemlich nichts wider den Glauben, oder allgemeine Lehr der Kirchen darinnen antreffen. Vierzehendens wäre einige Ge-

wißheit da, daß der Diener oder Dienerin Gottes etwas geschrieben, und kämen seine Hand-Schrifften nicht an den Vorschein, so wurden alle mögliche Vorsorgen, Citationen, und Untersuchungen der Bibliothecken, und Archiven vorgenommen um selbe zu finden; wurde aber nach angewendter aller Mühe nichts gefunden, so könnte der Proceß fortgesetzt werden. Wiederum, so zwar einige Wercke unter seinem Nahmen vorhanden, von denen aber die Postulatores behaupteten, sie seyen von ihme nicht verfasset worden, wurde man diese Schrifften untersuchen, die Schreib-Art gegen einander halten, erfahrne Männer, die die verschiedene Züge der Buchstaben, die man nach Unterschied der Zeiten gebrauchet, kennen, darüber um Rath fragen, die noch etwann lebende Zeugen verhören, und wurde nach allem nichts gewisses gefunden, wurde in dem Processe fortgefahren werden. (d)

(a) Lib. 2. c. 25. n. 10. (b) c. 26. n. 1. 2. 3. (c) cap. 29. 30. 31. 33. (d) cap. 34. n. 2. 5.

IX. Nach glücklich zu Ende gebrachter Prüfung der Bücher kan von denen Postulatoren die Signatura Commissionis begehrt werden, die darinn bestehet, daß der Pabst die Bittschrifft um die Einführung deß Processes bey der Congregation der Kirchen-Gebräuchen genehm halte, und unterzeichne: Diese Signatura erlaubet den Bischöfflichen Proceß über den Gehor-

sam,

sam, der denen Anordnungen Urbani VIII. wegen verbottener Verehrung geleistet worden, zu untersuchen, oder so der Bischoff solchen unterlassen, solchen mit Apostolischer Gewalt anzustellen; sie gibt auch die Erlaubnuß erstlich eine allgemeine und darauf eine sonderbare Untersuchung über die Marter, Tugenden, und Wunder eines Dieners GOttes vorzunehmen: sie bringt aber keinen Anfang einer öffentlichen Verehrung mit sich, sondern nur die Beylegung deß Worts Venerabilis dem Nahmen deß Dieners GOttes, und weilen durch selbe der Päpstliche Stuhl Hand an das Geschäfft geleget, hebet sie den Bischöffen die Gewalt auff fernerhin auß eigenem Ansehen neue Processe darüber einzuführen. (*a*) Zur Erhaltung diser Signatur ist vonnöthen, Erstlich, daß zehen Jahre vorbey gegangen, seit deme die Bischöffliche Processen der Congregation sind vorgelegt worden: früher wird selbe nicht erhalten, oder es wären entweders viele Zeugen, deren Aussagen nothwendig da seyn müssen, von so hohem Alter, daß ihr naher Todt geförchtet werden könte; oder die Bischöffliche Processen wären lang nach dem Todt deß Dieners GOttes angestellt worden, weilen in diesem Fall das Zihl dises zehen-jährigen Auffschubs, nemlich die Gefahr, daß die bey kaum angehendem Ruhm der Heiligkeit verhörte Zeugen von dessen Neuigkeit und Stärcke hingerissen, zu frech in ihren Außsagen darein giengen, nicht mehr vorhanden wäre. Zweytens müssen freywillige und widerholte Bitten von

Königen / Fürsten, oder andern freyen hohen Ständen eingeloffen seyn, welche den grossen Ruhm der Heiligkeit der Wunder, oder der Marter bekräfftigen, und eine heilige Begierde anzeigen den Diener GOttes als heilig verehren zu können Drittens sollen alle Bischöffliche Processe schon eingegeben worden seyn, wenn schon einige null wären, damit der Promotor fidei auß diesen abnehmen könne, ob nichts wider den Diener GOttes darauß gezogen werden möge. Viertens müssen die Haupt-Processe, vermöge welcher die Signatur begehret wird, nicht augenscheinlich null und nichtig seyn: dahero die Postulatoren etwas von ihrer Gültigkeit melden, und dem Promotori fidei auf seine darwider gemachte Einwürffe genug zu thun bemühet sind. Fünfftens muß der Ruff der Tugenden und Wunder in den Bischöfflichen Processen genugsam ja vollkomen dargethan seyn, also daß auch hierinnfalls deß Promotors Einwendungen beantwortet werden müssen Sechstens muß keine augenscheinliche Hindernuß vorhanden seyn, da der Promotor in einem Blick abnehmen könnte, es werde selbe in den förmlichen Processen nicht können gehoben werden. Siebendens müssen nach verflossenen zehen Jahren, oder noch längerer Zeit neue Brieffe von dem Bischoffen deß Orts, wo der Diener GOttes gelebt oder gestorben, eingelanget seyn, auß welchen der immer anhaltende und zunehmende Ruhm der Heiligkeit dargethan werde. (b) X.

(a) Lib. 2. c. 35. n. 10. 11. 12. (b) c. 36. n. 2. 4. 7. 11. 12. 13. &c.

X. Wenn die Signatura Commissionis erhalten worden, geben die Postulatores die Artickel ein, welche bewiesen werden müssen, und begehren an die Bischöffe aus den gegenden des Orts, in welchem die Processen am füglichsten vorgenommen werden können, die Litteras Remissorias und Compulsorias; in krafft der erstern bekommen die Bischöffe den Gewalt, die Processen vorzunehmen, Zeugen zu citiren und zu verhören: In krafft der andern erhalten sie die Vollmacht alle und jede, die es angehet, vor Gericht zu fordern, das sie alle Schrifften und Instrumenten, die zur Sache gehören, herausgeben: Diese Schreiben werden insgemein an drey Bischöffe gestellet mit angehenckter Bedingung, das alle, oder wenigstens zween, alle und jede Acten des Processes fürnehmen: kan nur ein Bischoff diesem nachkommen, so muß er anstatt des andern Bischoffen seinen General Vicarium und ein Thumherren, oder zween Thumherren sich zugesellen. (a) Der Promotor fidei, deme die von den Postulatoren verfasste Artickel übergeben worden, ziehet gewisse Fragstücke oder Interrogatoria aus selben, die darzu dienen, daß der gantze Verlauff der Sachen von den Zeugen vernommen, und mit allen Umständen von ihnen erkläret werde: Er ernennet an dem Ort des Processes einen Subpromotorem, der sein Amt darbey verrichten, und in seinem Nahmen immer zugegen seyn muß, und überschicket ihme die Formul des Eyds, den die

bestellte Richter, Subpromotores, Notarij und Zeugen ablegen müssen. Unter denen Decretis Generalibus Urbani VIII. ist eine Form des Remissorial-Schreibens gedruckter vorhanden, in der alles gemeldet wird, was zur gültigen Verfertigung eines Apostolischen Processes gehöret. 1. Wird darinn Meldung gethan der Procuratoren, die ihre erhaltene Befehle aufweisen müssen, der Sätze und der Artickel, die sie einzugeben haben. 2. Wird denen Richtern Erlaubnuß gegeben zuerst über die Interrogatoria des Promotoris Fidei, sodann über die Artickel der Procuratoren, die ihnen verschlossener zugeschickt werden, die Zeugen zu verhören, und alle Schrifften und andere Gattungen der Proben hervorzusuchen. 3. Einen geistlichen Notarium, der die Acten verfasse, und einen andern, der die schon verfertigte und abgeschriebene Processe ablesen höre, und gegen einander halte, und einen getreuen Botten, der selbe der Heil. Congregation sicher verschlossen überbringe, zu bestellen. 4. Wird vorgeschrieben, das sie die Zeugen in Kirchen, Capellen, oder andern Heil. Orten, die umständlich müssen genennet werden, verhören, und zwar darum, damit die Heiligkeit des Orts selbe von aller Falschheit abschrecke: Hier werden nur die Krancke ausgenommen. 5. daß die andere Acten in dem gewöhnlichen Ort der Audientz abgefasset werden. 6. Daß sie von allen Zeugen (die Bischöffe allein ausgenommen) wie auch von denen Notarijs und Botten den

Eyd

Eyd unter Berührung der Heil. Evangelien abzunehmen. 7. Daß die Zeugen vor den Richtern und dem Notario ihre Zeugnisse ablegen, und zwar ausführlich, ohne daß sie sich auf ihre vorige beruffen, oder diese ihnen wieder vorgelesen werden. 8. Weigerten sie sich das Examen auszustehen, oder die Schrifften herauszugeben, so werden sie unter der Straff des Kirchen-Banns ohne einige Appellation darzu angehalten. 9. Weil die Richter am besten wissen können, wie die Zeugen beschaffen, ob ihre Aussagen auffrichtig geschienen, ob sie sich darzu gerüstet, ob sie ohne Verweilung wahrscheinlich geantwortet haben; sollen sie der Heil. Congregation anzeigen, nicht nur überhaupt, wie grossen Glauben selbe verdienen, sondern insbesondere in denen Stücken, die sie ausgesagt, ob nichts verdächtiges darbey vorgekommen. 10. Nach denen von Innocentio X. hinzugesetzten Verordnungen sollen die Richter selbsten einige Zeugen hervorsuchen, und wenn diese was widriges brächten, nicht fortfahren, bis sie auf Rom berichtet, und dorther Antwort erhalten werden haben. 11. Sollen die Interrogatoria, wie auch die Aussagen der Zeugen immer beschlossen und versiglet bleiben, ausgenommen im würcklichen Examen, nach welchem sie wieder auf jegliche Verhör zugeschlossen werden müssen. 12. Wird denen Richtern, Subpromotoribus und Notarijs der Eyd förmlich vorgeschrieben, krafft dessen sie sich verbinden alles vorgeschriebene zu beobachten, ein unverbrüchliches

Stillschweigen über alles zu halten, und mit Niemand, als untereinander, darüber zu reden; die Zeugen müssen sich gleicher Weiße zur Haltung des Stillschweigens über die Interrogatoria und ihre Aussagen, und zur Bekanntnuß der Warheit verpflichten alles unter der Straff eines dem Pabst allein vorbehaltenen Kirchen-Banns. Letzlich neben der Erneuerung des Verbotts keine Zeugnisse ohne gerichtliche Form zu verhören, wird noch hinzugesetzt, solche aussergerichtliche Aussagen machen keinen Grad der Prob aus, und sollen mithin keines wegs in die Processe eingetragen werden. Aus diesen Gesätzen erhellet klar, daß so selbe überschritten wurden, der Proceß null und nichtig wäre, ausgenommen er wurde in den kleinsten Stücken, oder durch Vernachlässigung überflüssiger oder mit mehrerm Fleiß ersetzter vorsorgen überschritten. (*b*)

(*a*) Lib. II. cap. 44. n. 2. 3. & cap. 45. n. 10. 12. 13. 14.

(*b*) Cap. 44. n. 13. 14. 15. 16. 17. & cap. 47. 48. & 49. ☩.

XI. Weilen an rechter Verhörung, der Zahl, und der Beschaffenheit der Zeugen sehr vieles liget, wollen wir so kurtz als möglich alles zusammen hieher setzen, was in Ansehen ihrer in den Päbstlichen Processen von dieser Art vorgeschrieben, und gebräuchlich ist. 1.

Müssen

Müssen alle von den Postulatoren angeführte Zeugen das Examen ausstehen, wenn es anderst die Richter oder der Subpromotor verlanget. 2. Müssen alle eintzeln in das Examen genommen werden, damit sie die Warheit kecker sagen, der Falschheit leichter können überwiesen werden, und nicht einer von dem andern unterrichtet werden möge; sonst wäre das Examen nichtig. 3. Sie müssen nothwendig über die Interrogatoria befragt werden; nicht über alle, so sie in einer Antwort schon über das folgende sich erklärt hätten, oder wenn dieses wegen gewissen Umständen überflüssig wäre, oder eines einen Artickel betreffete, über den sie nicht sind citirt worden. 4. Uber die Artickel müssen sie nicht so nothwendig angefragt werden, so sie über die Interrogatoria genugsam geantwortet. 5 Sie können sich nicht auf die Examina beruffen, die sie in dem ersten Bischöfflichen Proceß ausgestanden, wohl aber auf ihre Antworten über die Interrogatoria, da sie über die Artickel gefragt werden. 6. Müssen sie die Ursach ihrer Wissenschafft an Tag geben, wenn sie schon nicht darüber angefragt worden. 7. Bey ihrem Examen können nur die Richter, der Notarius, und der Subpromotor zugegen seyn, also das wenn andere da seyn solten (ausgenommen bey der Zuschliessung ihrer Antworten;) selbes nichtig wäre. 8. Ihre Aussagen müssen in der Sprache, in der sie selbe vortragen, aufgezeichnet werden, ausgenommen, sie reden durch einen Dolmetschen, und die Rich-

ter

ter verstünden ihre Sprache nicht. 9. Sie müssen ihre Aussagen unterschreiben, oder, da sie nicht schreiben können, ein Creutz darunter setzen, nach ihnen aber müssen sich allemal auch die Richter, der Subpromotor, und der Notarius unterzeichnen. (*a*)

Die Zahl der Zeugen betreffend, muß mit unterschied darvon geredet werden: 1. In der Untersuchung des Ruhms der Heiligkeit, obwohl nach gemeinen Rechten zwey darzu erklecklich wären, werden dennoch zu grösserer Sicherheit wenigstens sechs oder achte erfordert, die aber nicht Mitzeugen seyn müssen, indeme genug ist, wenn ihre eintzelne Aussagen überhaupt zusammen treffen; Z. E. Wenn einer zeuget, er habe hier von dem grossen Glauben des Dieners Gottes, der andere, er habe dort von seiner innbrünstigen Liebe GOttes reden gehört: so verhält es sich auch in dem Processe von dem Ruff der Wundern; weilen nemlich hier die Rede von keiner Tugend oder Wunder insonderheit, sondern nur von deren Ruhm überhaupt ist, der aus verschiedenen solchen Aussagen sattsam erhellet. (*b*) 2. Da die Tugends-Ubungen insonderheit untersuchet werden, müssen wo nicht alle, doch die mehreste durch unterschiedliche Mitzeugen bewiesen seyn; welcher Beweiß dann durch einige Acten, die von eintzelnen Zeugen bestättet worden, ein nicht verwerffliches Hülffs-Mittel erhaltet. 3. Ein gleiches ist von den Wundern zu sagen, die so sie nur von einem Zeugen angebracht

bracht worden, zu dem Processe der Seligsprechung nichts taugen. 4. Zween Mitzeugen sind zur Prob einer jeden absonderlichen Tugends-Ubung, oder Wunderwercks aus sich selbsten erklecklich, doch sollen die Postulatoren, damit sie allen Einwürffen vorbiegen, immer mehrere anzubringen trachten, oder wenigstens die Ursache anzeigen, warum sie nur auf zween Zeugen beruhen, weilen nemlich die übrige entweders gestorben, oder sonst nicht könnten aufgebracht werden. 5. Gewisse Sachen lassen sich nur durch einen Zeugen beweisen; wie Z. E. Die vor der wunderbahrlichen Heilung geschehene Erscheinung des angeruffenen Dieners GOttes, und dann die vorhergegangene Anruffung dieses Dieners GOttes insonderheit: jene, weil sie nicht nothwendig ist, wird gemeiniglich nicht gemeldet, wenn schon das Wunder bestättet wird. Diese aber wird aus dem Zeugniß des anruffenden genugsam erwiesen, weil sie nothwendig zur Fällung des Urtheils, wem das Wunder zugeschrieben werden müsse, erfordert wird, und doch einer von jenen Acten ist, die gemeiniglich anderst als durch einen, nicht können dargethan werden. Wäre aber der anruffende indessen gestorben, so müste nachgeforschet werden, ob keine Mitzeugen seiner Anruffung vorhanden; und wenn keine da, so wurde eine von ihme bey dem Grab dessen, den er angeruffen, angehenckte Votiv-Tabellen ein hinlängliches Hülffs-Mittel seyn darzuthun, daß dessen Anruffung vorge-

gan-

gangen wäre: (c) Es sind demnach / sagt Dominicus Gravina in Præscript. Cathol. Tom. 4. contin. 2. part, nicht nur der einte und der andere / sondern mehr und mehrere Mitzeugen anzufragen / und zwar auf das genaueste / und so scharff / ja noch schärffer als in dem Heil. Inquisitions-Gericht / damit denen Irrgläubigen aller Anlaß abgeschnitten werde die Heiligsprechungen zu verlachen / und auf das alle Ehrsucht / Geitz / heimliche Einschläge / und Gleißnerey weit darvon verbannet werde. Diese Vielheit der Zeugen verstehet sich von allen überhaupt, die im gantzen Proceß erfordert werden, und nothwendig eine grosse Zahl ausmachen: Wer aber / sagt eben dieser Gravina, diese viele wichtige / und in den Processen scharff geprüffte Zeugen verwirfft / und ihre Zeugnisse zu schwächen bemühet ist / der streitet mit der Natur selbsten / stosset alle Richter-Stühle um / verwirret die Hierarchische Ordnung / und hebet allen menschlichen Umgang auf. (d)

(a) Lib. II. cap. 49. per tot.
(b) Cap. 40. num. 2.
(c) Lib. III. cap. 5. n. 10. 12. 15. 17. 18.
(d) Cap. 6. num. 1.

XII. WAs nun die Beschaffenheit der Zeugen anlanget, werden folgende Regeln in acht genommen. 1. Werden in Unter-

suchung der Tugenden vor allem Augen-Zeugen erfordert, wo solche immer können gefunden werden; wurden aber Processe von längst verstorbenen Dienern GOttes eingeführet, die entweders schon von undencklichen Jahren in öffentlicher Verehrung gewesen, oder bey denen nicht aus Nachläßigkeit der Postulatoren auch die erste Bischöffliche Processe so lang verschoben worden, biß die Augen-Zeugen alle gestorben, und wä en doch nach erfolgter Signatura Commissionis die Remissorial-Schreiben außgefertiget worden, so könte auf Zeugen vom Gehör der Proceß angestellt werden, wenn diese Zeugen mit solchen Hülffs-Mitteln unterstützt wären, die einem klugen Mann eine moralische Gewißheit der Tugenden oder Marter verschaffen könnten, in solchem Fall aber werden hernach vier Wunder erforderet, da ansonsten zwey genug wären; 2. Die Wunder müssen immerdar mit Augen-Zeugen bewiesen werden, ohne sich einiger massen auf die zu gründen, die nur von Zeugen vom Gehör angebracht wurden, weilen der Allerhöchste, so er würcklich will, daß einer seiner Außerwählten auch von der Kirchen für selig oder heilig gehalten werde, immer mit neuen augenscheinlichen Wundern darzu helffen kan. (a) 3. Auß diesen Processen werden alle jene Zeugen außgeschlossen, die in andern Gerichts-Händeln nicht Kundschafft geben können. 4 Die minderjährige sind dessentwegen auch hier untüchtig, ja wann sie auch in späterem Alter über etwas, daß sie in ihren min-

dern Jahren gesehen, und damahls schon haben unterscheiden können, zeugten, wäre ihr Zeugniß nicht erklecklich. 5. Die Personen vom weiblichen Geschlecht, weilen sie auch sonsten nicht in allen Fällen für untauglich erkennet werden, Kundschafft zu geben, wie auß denen geistlichen und weltlichen Rechten bekannt ist, werden auch hier zugelassen, wenn sie von ehrlichem Wandel, keine andere Außnahme als wegen dem Geschlecht leiden, von eigener That, Gesicht oder Gehör Zeugnuß geben, und von gutem Verstand und genugsamer Einsicht befunden werden: über das werden ja ihre Zeugnisse nicht dahin angesehen, daß sie selbsten das Urtheil über den heroischen Grad der Tugend, oder das Wunder fällen, sondern nur, daß sie den Verlauff der Sache umständlich und aufrichtig erzehlen. 6. Auch ehrliche arme Leute können Zeugniß geben, wenn aber der kleinste Verdacht auf sie fiele, sie bezeugen etwas auß Hoffnung deß Gewinnstes, wurde der Promotor fidei solches schon anziehen, und durchsorschen. 7. Die Postulatores, Advocati und Procuratores, weilen der Verdacht auf sie fallt, sie tragen zu ihrem vorgenommenen Proceß eine zu starcke Neigung, werden niemahl als Zeugen zugelassen, und wenn sie auch nach abgelegtem solchem Amt etwas bezeugen wolten, wurden ihre Kundschafften nur als blosse Hülffs-Mittel angesehen. 8. Die jenige, die durch ein Wunder geheilet worden, können dessen Zeugen abgeben, wie sich auch die Befreundte deß Blind-

Ge-

Gebohrnen, den JEsUS sehend gemacht, Joan. 9. auf sein Zeugniß beruffen, darum der Heil. Augustinus in Joan. darüber schreibt: Der die Gesundheit erhalten hatte / ware ein tauglicher Zeuge der ihme erwiesenen Gnade. 9. Die Verwandte dessen, der durch ein Wunder genesen, sind nicht zu verwerffen, weilen sie gemeiniglich besser als andere der Umständen der Kranckheit, und der Genesung bewust sind. Ist die Frage aber von den Verwandten deß Dieners GOttes, so selig gesprochen werden soll, so können selbe hier so wenig vollkommen außgeschlossen werden, so wenig sie in den Criminal Processen außzuschliessen sind, wenn es um deß Angeklagten Unschuld zu thun ist, oder wenn es Laster betrifft, die außgenommen sind, oder so die Warheit nur durch selbe bewähret werden kan: Es muß darum auf ihre Außsagen sonderbar acht gehabt werden, ob die nöthige Aufrichtigkeit darauß hervor scheine, und ob sie ihre Erzehlungen auß gewissen sicheren Quellen herleiten. 10. Die geistliche Ordens-Brüder oder Schwestern deß Dieners oder Dienerin GOttes sind nicht außzuschliessen, weilen eine absonderliche Nachfrage über sein klösterliches Leben geschehen muß, in dessen Betrachtung ihre Zeugnisse nothwendig, auf daß es nicht scheine, man habe sie mit Fleiß außgelassen, damit die von ihnen etwan vermerckte Unvollkommenheiten verschwiegen blieben: sind die Tugends-Ubungen eines solchen Dieners GOttes auch weltli-

chen Leuten bekannt, so ist rathsam daß um allem Verdacht einer sonderlichen Neigung zu entgehen selbe auch von fremden Zeugen bestätiget werden. 11. Die Zeugnisse der Beicht-Vätter von der Unschuld und besondern Tugenden und Gnaden der Diener GOttes sind zwar nicht durchauß nothwendig, weilen kein allgemeines Gesatz selbe erfordert, doch sind sie nützlich und dessentwegen nicht zu verabsaumen, theils weil auß ihren Außsagen viles zur Fällung eines rechten Urtheils über die Tugenden hergenommen werden kan, theils weilen die beständige Uebung der Versammlung der Kirchen-Gebräuchen und deß Päpstlichen Stuhls selbe als taugliche Zeugen annimmt, wie auß denen Heiligsprechungen der Heiligen Homoboni, Petri Martyris, Thomæ von Aquino, Catharinæ von Siena, Franciscæ Romanæ, Aloysij, Camilli de Lellis, Catharinæ von Genua, Margaritæ de Cortona klar ersehen wird. 12 Die Aertzte deß durch ein Wunder geheilten Krancken sind nützliche, ja nothwendige Zeugen, weilen ihre Außsagen fast allein im Stande sind die wahre Beschaffenheit der Kranckheit samt allen ihren Umständen heiter zu erklären. 13. Auch die Unglaubige und Ketzer, so sie für einen Catholischen zeugen, sind nicht schlechter Dings zu verwerffen, weilen nach der Anmerckung Lactantij de vera Sapientia lib. 4. c. 12. Ein bewährtes Zeugnuß für die Warheit ist/ daß ihr von denen Feinden selbsten gegeben wird. Sonderbar dienet dieses in den Processen

sen der Martyrer, wenn die Unglaubige bezeugen, sie haben einen auß Haß deß Glaubens getödtet, und er seye in den hefftigsten Peynen immer gedultig gewesen. Letztlichen ist noch in acht zu nemmen, daß die Postulatoren immer beflissen seyn sollen Zeugen von solchen Eigenschafften vorzuschlagen, wider die kein vernünfftiger Mensch einige Außnahme machen könne; und daß die völlige Ubereinstimmung der Zeugen in allen auch kleinsten Umständen nicht nothwendig, sondern vielmahl verdächtig seye, weilen gemeiniglich ohne vorgehende Abrede nicht alle, die mit einander gegenwärtig gewesen, so genau alles auch kleineste, so mitgeloffen, anzumercken pflegen. (*b*)

(*a*) Lib. 3. cap. 3. n. 24. & 25. (*b*) cap. 6. n. 2. 3. & 4. 8. 10. 11. 12. 13. 18. cap. 7. n. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 10.

XIII. Da wir nun das Nothwendigere, was die Zeugen betrifft, erkläret, werden wir auch der Ordnung nach anführen, wie in den Apostolischen Processen die Prüffungen deß Ruhms der Heiligkeit überhaupt, und der Marter, und der Tugenden, und Wunder insonderheit fürgenommen werden: wir fangen von der ersten an. Obwohlen es scheinet, daß nach vorgehenden Bischöfflichen Processen der Ruhm der Heiligkeit keiner neuen Untersuchung bedörffte, weilen selber darauß genug dargethan seyn könte, so wird doch solchen auf ein neues ange-

stellt, theils wellen die Proben nach heutigem Gebrauch auß beyden Processen müssen gezogen werden, theils wellen der Ruhm indessen hätte abnemmen können, theils wellen weit schärffere Proben in dem Apostolischen Proceß vorkommen müssen, als in dem Bischöfflichen. Daß diesem also seye, kan heiter ersehen werden auß denen Interrogatoriis, die über den Ruhm der Heiligkeit und der Wunder von dem Promotore fidei verfasset, und an den Ort deß Processes abgeschicket werden. Ich setze selbe bey, wie sie nach denen Decretis generalibus Urbani VIII. gedruckter zu finden sind. (a) Erstlich solle ein jeder Zeug, obwohlen er adelich, oder sonst in hoher Würde seyn möchte, von der Wichtigkeit deß Eyd-Schwurs in einer so trifftigen Sache ermahnet werden. 2. Wird sein Nahmen, Geschlecht, Vatterland, Alter, Eltern, Stand Reichthum oder Armuth und alle andere Umstände seiner Person erfragt. 3. Ob er gebeichtet, und communicirt habe, in was vor einer Kirchen, bey welchem Priester, in wessen Gegenwart, wann das letzte mal. 4. Ob er jemahls wegen einem Laster angeklagt, in die Inquisition kommen, und processirt worden, wegen was für Lastern, vor welchem Richter, wann, ob öffters, ob die Loßsprechung oder Verfällung erfolget? 5. Ob er jemals in Kirchen-Bann gefallen, wie vielmal, warum, ob er noch darinn seye, oder ihme selber aufgelöset worden? 6. Ob ihn jemand unterrichtet, was er auszusagen hätte,

te, wer, wo, wann, auf was für eine Weise? 7. Ob er wisse, in was für einem Land und Bistum die Stadt N. seye, er solle sie beschreiben, ob er einige mal dort gewesen und warum? 8. Ob er einen gewissen N. gekennt, oder nennen gehört habe? wenn er ihn gekennt, wird er gefragt, wie, in welcher Gelegenheit, wo, wann, ob er jemals mit ihm geredt, wie vielmal, worüber, in wessen Gegenwart? Von wem er ihn hab nennen hören, auß was Anlaß, zu welchem Zihl, wie vielmal? 9. Ob er wisse, wo eigentlich gedachter N. gelebt, in was für einem Ruff sein Leben und Heiligkeit da gestanden, ob dieser Ruff auch anderstwo gewesen, wie lang er gedauert, ob er bey jederman oder nur bey einigen geblühet, Ob er der Zeug selbsten gleiche Meinung gehabt, oder ob er und andere jemals anderst geurtheilet, nnd wer anderst geurtheilet habe? 10. Ob er wisse, wo eigentlich, wann, und an was vor einer Kranckheit gemeldter N. gestorben, und wo er begraben worden? Ob er jemals zu seinem Grab gegangen, und gehört, daß andere dorthin gehen, und zwar nur ein, oder wenige mal, oder aber offt und vielmal? Ob der Ruff seye, daß man darum dahin gienge, weil er für heilig gehalten werde, und für die Menschen bey GOTT ein Fürbitt einlegen könne? er solle sagen, von wem, und wie vielmal er das gehört? und ob er gehört, daß dieser zulauff verminderet, oder ehender vermehret, und noch täglich seit der Zeit

seines Todts zunehme? 11. Ob er gehört, daß Volck trage eine Andacht zu gesagtem N.: Ob es das gantze Volck, oder nur ein Theil, oder der grössere Theil, nur eines Orts, oder mehrern? Worinn ihre Andacht bestehe, wann sie angefangen? Ob er gehört, daß sie seit her ab- oder zugenommen? 12. Ob er sagen gehört, gedachter N seye ein beflissener beobachter der Göttlichen und der Kirchen-Gebotten, ein Eifferer der Ehre JEsU und des Seelen-Heils, ein Liebhaber der Tugenden und eines löblichen Wandels gewesen, von wem, wo, und wie vielmal er dies gehört? 13. Ob er wisse, was ein Wunder seye? Er solle es erklären; ob er gehört, das gedachter N. bißweilen Wunder gewürcket im Leben oder Todt, von wem, und wo ers gehört? Ob der Ruff allgemein gewesen, daß er Wunder gewürcket, oder nur bey einigen, und ob andere das Widerspiel sagen, er habe keine gewürcket, und die ihme zugeeignete Wunder seyen nur von Artzneyen, oder anderer natürlichen Ursache herkommen. Letztlich werde ein jeder Zeug überhaupt befragt, ob er wisse, worinn eigentlich ein Ruff bestehe, ob solcher nur bey einigen, oder bey dem grössern Theil des Volcks Eingang gefunden, ob er aus vernünfftigen Gründen entsprungen, oder nur ein leeres Gerücht des Pöbels gewesen seye? Ob er seinen Ursprung nur von einigen Personen herhabe, die entweders zu sehr dem verstorbenen gewogen, oder verdächtig, oder Parthey-

isch

lich seyn möchten, wie da seine Bekannte, Verwandte, Freunde, Ordens-Brüder, oder sonst andere wären, die in Ansehen der Kirchen, in der sein Leichnam begraben, oder wenigstens wegen tragender Zuneigung einigen Vortheil darbey haben möchten? Ob diejenige, von denen dieser Nachruhm herkommen, bewährte und glaubwürdige Leute seyen, oder nur leichtsinnige und gemeine, wie z. E. Bauren, Weiber, und andere Ungelehrte, und unwissende? Ob dieser Ruhm dauerhafft, oder bald verschwunden? Ob jemals wider selben etwas geredet, gethan, oder gehört worden seye? Endlich ob dieser Ruhm nicht nur allda geblühet, wo gedachter N. gelebt oder gestorben, sondern auch anderstwo, oder etwann nur anderstwo, und nicht an dem Ort seines Abscheidens, oder im Widerspiel nur da, und sonst nirgens? und woher es komme, daß der Ruhm nicht überall gleich, sondern nur da wo er gelebt und gestorben, oder nur anderstwo blühe? So lauten die Fragen, die hinlänglich müssen beantwortet werden, wenn die Würcklichkeit des Ruffs der Heiligkeit für genugsam bewiesen erkennt werden soll: Hier sind nun noch einige Dinge anzumercken: Erstlich die Zeugen müssen die Leute nennen können, von denen der Nachruhm entstanden: Hätte aber solcher seinen Ursprung von dem geschriebenen oder gedruckten Leben des Dieners GOttes gehabt, so wurde nachgeforschet werden, ob dieses Leben alt oder neu seye, und so es neu wäre, ob

Verfasser selbes ohne oder mit vorhergehenden scharffen Untersuchungen geschrieben, und aus öffentlichen glaubwürdigen Denckmalen gezogen habe: Wurde alsdann befunden, daß dergleichen hinlängliche Proben nicht vorgegangen, so wäre der Ursprung des Ruhms nicht gründlich genug: Zweytens sind die Geschicht-Schreiber, die von dem Diener GOttes mit Ruhm reden, und die viele Schanckungen und Voriv Tabellen, die zu dem Grab getragen werden, nicht erkleckliche Proben den Ruff der Heiligkeit genugsam darzuthun, sondern ledige Hülffs-Mittel, die samt den Zeugen, nicht ohne selbe taugen. (*b*) Drittens im Fall, daß einige Zeugen etwas wider den Ruff der Heiligkeit vorbrächten, kan nicht alsogleich dessen Unbestand geschlossen werden; sondern die Beschaffenheit der Zeugen, der Grund ihrer Reden, und alle Umstände, müssen erwogen werden. Wenn demnach gefunden wurde, daß ein Zeug wegen denen Tugenden deß Dieners GOttes wider ihne aufgebracht wäre, oder als ein zu irrdisch gesinnter Mensch keine Einsicht in das innere Leben deß Geistes hätte, und dahero die heilige Einfalt deß Dieners GOttes nur verachtete, wurden seine Außsagen ehender zum Lob, als zum Tadel desselben dienen, gesetzt, daß auß andern Zeugnissen der Ruhm der Heiligkeit unumstößlich wahr gefunden worden; wenn darzu das widrige Geschrey einiger bald erlöschte, der Ruhm aber sich mehr außbreitete, muß ehender auf die Dauer deß guten, als auf den Fall

deß

deß widrigen Ruffs acht gehabt werden. Viertens finden sich in Geschicht-Büchern solche Erzehlungen, die wider den Diener GOttes taugen, so wird untersucht, wie deren Verfasser ihre Urtheile zu fällen gewohnt gewesen, ob sie jemand zu lieb oder leyd geschrieben, woher sie ihre Berichte gezogen, ob von sichern Urkunden, oder nur von leeren Gerüchten, ob andere eben so glaubwürdige Zeugen nicht das Widerspiel erzehlen, ob die Anklagen von keinem höheren Richter schon seyen für nichtig erkläret worden; ob, wenn die von ihnen vorgeworffene Fehler wahr seyen, keine Meldung von der Besserung irgendswo geschehe. (c) Fünfftens werden alle diese Einwürffe von dem Promotor fidei mit aller möglichen Stärcke gebraucht, und müssen selbe von den Postulatoren gehoben werden, ehe die Würcklichkeit dieses Nach-Ruhms von der Heil. Congregation der Kirchen-Gebräuchen bestätet, und erlaubt wird in dem Proceß weiter fortzufahren: dann nach der jetzigen Ubung können die von Rom auß bestellte Richter nach geschehener Untersuchung deß Ruffs der Heiligkeit zu keinen andern sonderbaren fortschreiten, biß ihr erster Proceß für gültig erkennet worden: alsdann wird durch neue Remissorial-Schreiben ihnen der Gewalt ertheilet zur Untersuchung der Tugenden deß Dieners GOttes und seiner Wunder insonderheit zu kommen. (d)

XIV.

(a) Tom. 7. in Append. 1. ad lib. 2. pag. 277. (b) Lib. 2. cap. 40. n. 1. 5. 8. (c) Cap. 41. n. 4. 5. 6. 7. 8. & cap. 42. (d) cap. 39. n. 11.

XIV. Wir haben bey der Untersuchung deß Ruhms der Heiligkeit nichts besonders von der Untersuchung deß Ruhms der Marter berühret, theils weilen vieles gleich ist, theils weilen die Untersuchung dieses Ruffs nicht allemahl nothwendig geschehen muß, indeme die Processen der Martyrer leichter und geschwinder außgeführt werden. (a) Man kommt nemlich gemeiniglich alsogleich zur Untersuchung der Marter selbsten, von der wir nun handlen werden. Die Marter ist eine freywillige Uberstehung deß Todts wegen dem Christlichen Glauben, oder einem vom Glauben vorgeschriebenen Tugend-Werck: zwo Personen müssen darbey eintreffen, der Tyrann, der die Todtes-Straff befihlet, oder anthut, und der Martyrer der selbe überstehet; in beyden muß der Glauben, oder ein von diesem anbefohlenes Tugends-Werck die Ursache deß befohlenen, oder deß überstandenen Todtes seyn. Wo demnach kein Tyrann entzwischen kommt, oder wo dieser nicht nothwendig in Todt einfliesset, oder wo er in der That von einer andern Ursache, nicht vom Glauben bewogen wird, jemand zu tödten, ist der erlittene Todt oder Trangsaal keine wahre Marter, auß Abgang deß Tyrannen. Was diesen also angehet, und in der Untersuchung der Marter betrachtet wird, ist folgendes: 1. Kan der Tyrann ein Heyd, ein Ketzer, oder auch ein Catholischer seyn, weilen ein Heyd oder Ketzer auß Haß deß wahren Glaubens, ein Catholischer aber auß Haß einer Tugend, die sich

doch

doch auf den Glauben beziehet, bewogen werden kan jemand zu tödten. 2. Ist es genug, daß der Ankläger auß Haß deß Glaubens jemand verleumde und der Richter wegen dieser Verleumdung den Todt dem Angeklagten anthue; dann in solchem Fall ist der Ankläger gleichsam der Tyrann. 3. Ist nicht vonnöthen, daß der Tyrann außdrucklich den Glauben als die Ursache deß befohlenen Todts anziehe, wenn er nur in der That auß dessen Haß zur Verfolgung angetrieben wird. 4. Ist es auch nicht nöthig, daß er außdrucklich das Todts-Urtheil fälle, wenn er nur solche Worte hören lassen, auß denen andere oder seine Untergebene bewogen werden den Martyrer zu tödten. 5. Wann schon der Tyrann den Anlaß jemand zu tödten auß etwas hernimmt, das entweders gar nicht, oder zufälliger Weise nur zu dem Glauben gehöret, so dannoch die wahre Ursach seines Befehles der Haß deß Glaubens ist, ist der von ihme also getödtete doch ein Martyrer. (*b*) Daß nun würcklich der Haß deß Glaubens oder Christlichen Tugend in dem Tyrannen obgewaltet, da er jemand zum Todt ver- verurtheilt, kan dargethan werden, entweders gantz heiter auß dem außdrucklichen Todts-Sententz, den er auf diese Ursach verfasset, oder auß dem vorhergegangenen Streit zwischem dem Martyrer und ihme, wenn dieser in den Acten authentisch verzeichnet, auß denen Gnaden, die er selbem anerbotten, so er vom Glauben oder vorgeschriebener Tugend-Ubung abstehen wolte, auß

auß versprochener Erledigung, so der Glauben von selbem verläugnet wurde; wiederum, so auß den Acten erhellet, daß der Martyrer getödtet worden, weil er etwas nicht hat thun wollen, das seinen Abfall vom Glauben anzeigte, oder von der Christlichen Religion ihme verbotten wäre, oder in diesen Umständen mit dem Gesatz nicht bestehen könnte, oder ihr zum Schaden gereichte, oder weil er etwas nach der Vorschrifft seines Glaubens gethan, das durch ungerechte Gesätze deß Tyrannen verbotten ware. (*c*) Von Seiten der Martyrer werden verschiedene Dinge, die der Marter vorgegangen, und selbe begleitet, in Erwegung gezogen. 1. Wird außgeforschet, ob sie entweders den Tauff, so sie ihn noch nicht hatten, oder die Beicht oder wenigstens die Reut so eine schwäre Sünd, die sie begangen, am Tag wäre, oder die Empfahung der Heil. Communion, so sie Gelegenheit darzu gehabt, vernachlässiget; sind eine oder mehrere dieser Vorbereitungen abgangen, so wird der Proceß eingestellt. (*d*) 2. Weilen die Marter freywillig seyn muß, werden jene nicht für Martyrer erkennt, von deren vorgegangenen freyem Schluß und Genehmhaltung der Marter keine sichere Prob dargebotten wird: so demnach einer im Schlaff wäre ermordet worden, oder so er ohne sein Wissen Gifft bekommen und getruncken hätte, könnte er zwar vor den Göttlichen Augen vielleicht ein Martyrer seyn, die Kirchen aber wurde schwerlich ihme solche Cron auß Abgang

der

der sichern Proben seines freyen Willens hier auff Erden zugestehen. 3. Hat sich nun einer von sich selbsten zur Marter anerbotten, wird untersuchet, zu was Ende er es gethan; ob er vorher also gelebt, daß er vernünfftiger Weise von GOtt die Gnade der Standhafftigkeit habe hoffen können; in was für Umständen er sich darzu anerbotten, weil er etwan gehoffet durch sein Beyspiel andere Schwache, und zum Abfall schon geneigte zu stärcken, oder viele Unglaubige zu bekehren, oder von andern ein grosses Ubel abzuwenden, oder an statt anderer zu sterben? Finden sich keine solche billige Antriebe oder Umstände darbey, so wird ein solcher nicht als ein Martyrer erkläret. 4. Obschon der Martyrer währender Verfolgung geflohen, wenn er doch nachgehends gefangen und wegen dem Glauben getödtet worden, kan er als ein wahrer Martyrer erkennt werden, so seine Flucht ihme als einem Bischoffen oder Seelsorger, der bey seinem Volck hätte bleiben sollen, in selben Umständen nicht verbotten gewesen: die Flucht überhaupt ist weder befohlen noch verbotten: löblich ist die Flucht, wenn das Leben deß Fliehenden der Gemeinde nützlich ist, wenn er dazumahl zur Marter nicht bereitet ist, wenn er anderstwo das Evangelium außbreiten kan, wenn der Tyrann, so er da bliebe, zur Wuth mehr angereitzet wurde: schändlich ist die Flucht, wenn selbe andern zu bösem Beyspiel dienet, wenn dardurch die Christenheit zerstreuet wird: die Umstände also müssen hierinn

erwogen werden. (e) 5. Hat der Martyrer mit Worten oder Wercken den Tyrannen herauß gefordert, so wird ersuchet, wann, und wie er es gethan: hat er es gethan in würcklicher Marter, oder da er schon in dessen Gewalt ware, wie die Machabäer im 2. Buch 7. Cap. und der heilige Stephanus in den Apostel-Geschichten 7. Capitel; so ist solches rühmlich, daß er auch da noch das Evangelium bekennet, die Irr-Lehren verdammet, mit heiligem Eyffer die Götzen verfluchet, oder, so er kan, niederreisset: hat er es gethan, da er noch frey ware, so wird auf die Umstände acht gegeben, ob er es auß sonderbarem Antrieb deß Göttlichen Geists gethan, oder zu Beförderung deß Glaubens, oder auß rechtmäßiger Erlaubnuß seines Ober-Herren, der in seinen Ländern die Abgötterey zu vertilgen sucht. Zudeme weil es erlaubt ist, löbliche Tugends-Wercke zu vollbringen, wenn schon die Todtes-Gefahr darbey, kan einer, der würcklich darbey umgebracht wird, auß der Zahl der Martyrer nicht außgeschlossen werden. (*f*) 6. Soldaten, die für den Christlichen Glauben gestritten, aber in die Hände der Ungläubigen gerathen, und von diesen zur Verläugnung ihres Glaubens angereitzet werden, jedannoch ehender sterben wollen, können noch unter die Martyrer gezehlet werden, weilen sie in diesem Stand den Marter-Todt freywillig außerwählet. 7. Weilen die Martyrer standhafftig und unüberwindlich biß in Todt verharren müssen, diese Beständigkeit aber

nur

nur auß äusserlichen Zeichen dargethan werden kan, ist es genug, wenn diese äusserliche Zeichen biß in Todt da sind, also daß wer ihren Abfall vom ersten Willen darthun wolte, einige widrige Zeichen oder Reden darbringen müste. (g) 8. Ein Martyrer soll zur Beweg-Ursach seines Todts die Bekanntnuß einer allgemeinen unzweiffelhafften Glaubens-Lehr, oder die Vollbringung eines von selbem vorgeschriebenen Tugend-Werckes haben, weilen der Glauben zweyerley Gattungen von Warheiten hat, deren einige nur geglaubt, und bekennt, andere aber auch geübt werden müssen, und ein wahrer Christ den Glauben im Hertzen, Mund und Werck erzeigen soll; dahero ist er ein wahrer Martyrer sowohl wenn er für die Bekanntnuß der Erstern, als für die Ubung der Andern sein Leben dargibt (h): Auß allem diesem zusammen kan geschlossen werden, daß jene nicht als wahre Martyrer von der Kirchen können angesehen werden, 1. Die nur eine Begierde nach der Marter-Cron getragen, selbe aber nicht erlanget. 2. Die das Creutz einer langwirrigen Kranckheit, der klösterlichen Zucht, oder einer beständigen Verläugnung aller fleischlicher Wollüsten biß in den Todt getragen. 3. Die in Außübung Christlicher Liebes-Wercke, oder in Verrichtung ihres Amts eine tödtliche Kranckheit entweders geerbet, oder sonst sich auf den Hals gezogen, und daran gestorben. 4. Die nach empfangenen tödtlichen Wunden durch Hülffe der Artzneyen dem Todt

entgehen. 5. Die sonsten die Peynen überlebt, wenn nicht klar am Tag, daß es durch ein Wunder geschehen, und sie nachgehends in der Liebe GOttes standhafft verbleiben; 6. die von einem unglaubigen Fürsten wegen Lastern zum Todt verurtheilet wären, aber darbey behaupten wollten, sie sterben wegen dem Glauben. 7. Die in einem Religions-Krieg im würcklichen Streit erschlagen wären worden: 8. Die für eine Warheit sterben, die ihnen entweders nur durch das Licht der Vernunfft bekannt, oder auß einer besondern Offenbahrung ihnen bewußt, oder wenigstens von der Kirchen noch nicht als eine Glaubens-Warheit erkläret ist. 9 Die nur auß einer, sittlicher Weise, löblichen Ursach sterben z. E. nur ein von dem Freunde anvertrautes Geheimniß nicht zu offenbaren. 10. Die ihr Leben für eine Meinung dargeben, die von ihnen zwar auß unvermeidlichem Irrthum für ein Glaubens-Lehr angesehen wird, aber in der That keine ist. (*i*)

(*a*) Lib. 2. cap. 39. n. 4. (*b*) Lib. 3. cap. 11. n. 1. c. 12 n. 1. cap. 13. n. 3. 4. 7. 11. 12. (*c*) cap. 14. n. 2. 3. 4. 5. 6. (*d*) cap. 15. n. 10. (*e*) cap. 16. n. 5. 6. 9. 12. 15. 17. 18. (*f*) cap. 17. n. 3. 10. 16. (*g*) cap. 18. n. 4. 12. 14. [*h*] cap. 19. n. 3. [*i*] cap. 11. n. 4. 7. cap. 12. n. 3. 15. cap. 18. n. 3. cap. 19. n. 10. 11. 12. 16. 17.

XV. Wir kehren uns nun zu der Untersuchung, welche über den tugendhaften Lebens-Wandel derjenigen Dienern GOttes,

die

die eines natürlichen Todts gestorben, angestellet wird. Nicht alle, die einiger massen tugendhafft gelebt, können selig gesprochen werden, sondern nur jene, deren Tugend den höchsten Gipffel der Vollkommenheit erreichet, also daß sie anderen frommen Menschen weit vorgehen, die etwas langsamers nach der Vollkommenheit sich bestrebet. Hier ist also 1. die Rede nicht von denen nur politischen Tugenden, deren Absicht und Natur nur in einer sittlichen Ehrbarkeit eingeschränckt ist, sondern von den Christlichen, die entweders würcklich oder ihrer Krafft nach immer auff GOtt als ihr übernatürliches Zihl gerichtet sind. 2. Betrachten wir dise nicht nur obenhin, sondern lediglich, in so weit sie erhaben und heroisch sind. 3. Dieser heroische Grad bestehet in der Vortrefflichkeit deß Wercks, die gemeiniglich von der darmit verknüpfften Schwierigkeit den Ursprung hat. 4. Diese Wichtig- und Vortrefflichkeit deß Wercks muß auß denen Umständen, in denen es geübet worden, beurtheilet werden. 5. Nur einige heroische Ubungen erklecken hie nicht, weilen eine vollkommen heroische Tugend auß vielfältigen Wercken, denen dieser Grad beygelegt werden kan, darzuthun ist. 6. Sind auch vielfältige heroische Acten nicht genug, wenn nicht die in heroischem Grad erlangte Fertigkeit verschiedener sonderbar aber der Theologischen gezeigt wird. 7. Diese heroische Fertigkeit kan auß nichts anders abgenommen werden, als auß dem, daß gedachte Wercke ge-

schwind, leicht und freudig seyen vollbracht worden. 8. Zu dem heroischen Grad der Tugenden sind die Gaben deß Heil. Geistes vonnöthen, denen die Theologische zwar vor, die Cardinal-Tugenden aber nachgesetzt werden. 9. Es ist nicht nöthig, daß der Diener GOttes sich in allen heroisch erzeigt habe, wenn er nur sich also in denen Theologischen und in jenen Cardinal-Tugenden geübt hat, die er in seinem Stand hat üben können mit solcher Vorbereitung des Gemüths, auß der man schliessen kan, er wurde sich auch bey einem Anlaß in den anderen auf gleiche Art geübt haben. 10. Der heroische Grad der Tugend muß nicht nothwendig so weit gelangen, daß alle Anmuthungen völlig unterdrucket seyen, wenn nur eine beständige Bemühung da ist selbe immerdar zu bemeistern und einzuschräncken, weilen der höchste Grad sehr wenigen, die noch in diesem Jammerthal wandern, zukommt. 11. Der Act einer Tugend kan heroisch seyn, wenn er schon nicht nur angerathen, sondern auch gebotten ist, weilen die Vollkommenheit fürnehmlich in der Liebe, und mithin in den Gebotten, und erst zum Neben-Zweck in den Räthen, die zur Liebe geordnet werden, bestehet. 12. Die heroische Tugend wird auß dem Zeugniß der Beicht-Vätter von beständig beybehaltener kindlicher Unschuld eines Dieners GOttes nicht genugsam bewiesen, sondern es werden noch andere Zeugen erfordert, welche von unterschiedlichen Tugends-Ubungen, und der

Art,

Art, mit der sie verrichtet worden, Kundschafften ablegen, damit darauß der heroische Grad der Tugenden könne abgenommen werden. Letztlich müssen dise Tugend-Helden unveränderlich gewesen seyn, und in ihren Wercken niemal abgenommen haben. (*a*) Nachdem dieses überhaupt angemercket worden, schreiten wir zur Untersuchung der Tugenden insonderheit. Der Habitus oder die Fertigkeit deß Glaubens überhaupt wird abgenommen 1. auß der äusserlichen Bekanntnuß dessen, was im Hertzen geglaubt wird. 2. Auß der Haltung der Gebotten GOttes. 8. Auß dem Gebett zu GOtt. 4. Auß der Unterwerffung deß Verstands gegen GOtt, gegen der Kirchen, und deren Oberhaupt in denen Stücken, die zum Glauben gehören. 5. Auß der Außbreitung deß Glaubens oder deren Begierde. 6. Auß der Forcht GOttes. 7. Auß der Anruffung GOttes und seiner Heiligen. 8. Auß der Reue über die begangene Sünden, und dem Abscheuhen von allen ferneren. 9. Auß der Gedult in den Widerwärtigkeiten. 10. Auß der Freude in den guten Wercken. 11. Auß der Demuth. Die in heroischem Grad erlangte Fertigkeit deß Glaubens wird erkennt auß der öffteren Wiederholung dieser Acten, auß der dieselbe begleitenden Hurtigkeit und Freude, auß der darmit verknüpfften Schwierigkeit die den Act erhebet, und wunderwürdig machet: die Gabe deß Verstandes fliesset von dem Göttlichen Geist zu dieser Tugend. (*b*) Die Fertigkeit der Hoffnung

nung neiget den Menschen vor allem GOtt als das letzte Zihl und End, nach disem die Mittel und Gnaden zu selbem zu verhoffen, in allen Nöthen sein Vertrauen auf GOtt zu setzen, und alles Widrige wegen dem ewigen Leben gedultig zu übertragen. Die heroische Fertigkeit bringet das gröste Vertrauen und Sicherheit dieser Hofnung, die stete freudige, standhaffte Verharrlichkeit unter allem Widrigen, und eine ungemeine Leichtigkeit alle vortreffliche Tugends-Wercke zu üben. Zu dieser Tugend erhöhet uns die Gabe der kindlichen Forcht GOttes. (c) Der Habitus der Liebe GOttes zeiget sich auß dem Eifer für die Ehre GOttes, auß der Begierde zu sterben um mit GOtt vereiniget zu werden, auß der innerlichen Freude, die durch äusserliche Zeichen hervor schiesset, wenn von GOtt geredet wird, auß der Zufriedenheit in den Widerwärtigkeiten, auß der Freude etwas für GOtt zu leyden, auß der Erfüllung aller Göttlichen Gebotten und Räthen, auß dem vielen Umgang mit GOtt, der Verläugnung seiner selbsten, Betrachtung der Göttlichen Geheimnisse, öfftern Unterredungen von GOtt, der steten Absicht alles immer zu GOtt zu richten, und vielen andern solchen Würckungen, die wenn sie gar offt, leicht, gleich als wären sie gantz natürlich, und doch in schweren Dingen vorkommen, anzeigen die Liebe seye heroisch: dieser Grad wird der Gabe der Weißheit, durch die uns eine Süßigkeit und Geschmack in der Betrachtung der Göttlichen

Din-

Dinge eingegossen wird, zugeschrieben. Die Liebe deß Nächsten erhellet auß der Ubung der leiblich- und geistlichen Wercken der Barmhertzigkeit gegen selben, auß denen für sie auf sich genommenen Müheseeligkeiten, auß dem, daß man ihnen alles Gute wünschet und suchet, was man sich selbsten wünschet: der heroische Grad zeiget sich, wenn dieses alles beständig, so offt es die Gelegenheit mit bringt, ohne Verdruß, mit Lust, und einer gewissen eyffrigen Hitze, auch wo es ohne ausserordentliche eigene Beschwärlichkeit oder Gefahr nicht geschehen kan, vorgenommen wird. *(d)* Nach denen Theologischen werden die Moralischen Haupt-Tugenden die man Cardinales nennet, untersuchet; die Klugheit nemlich, die Gerechtigkeit, die Starckmüthigkeit, und die Mäßigkeit; diese werden nach allen ihren Eintheilungen betrachtet, und nach allen absonderlichen Tugenden, auß denen sie bestehen, die sie in sich schliessen, und die auß ihnen folgen. Um daß die heroische Klugheit dem Diener GOttes zugeschrieben werde, muß sein gantzer Lebens-Wandel darvon zeugen, wie er die Begierlichkeiten und seinen Willen geleitet, von aller Klugheit deß Fleisches entfernet gewesen, die gewisseste und sicherste Heils-Mittel, die von den mehresten entweders als überflüßig oder als zu hart verworffen werden, immerdar erwählet, nichts unbedachtsames geredt oder gethan, das Nichts aller zeitlichen Dingen tieff eingesehen, seinen Aemtern vorgestanden, und was dergleichen

mehr ist: sonderbar aber wird als ein nothwendiger Zusatz der vollkommenen Klugheit die Christliche Einfalt erforderet, die daraus abgenommen wird, wenn einer vor jedermann sich immer gleich aufführet: mit gleicher Bereitwilligkeit ohne Unterschied unter den Personen zu machen, allen dienet; da er allein ist, von der jenigen Ordnung nicht abweichet, die er vor andern beobachtet; beständig frölich und zufrieden ist. (e) Die Gerechtigkeit wird alsdann in dem Diener GOttes bewundert, wenn er alle grosse und kleine Pflichten, der Religion gegen GOtt, der Ehrerbietung und Gehorsams gegen seinen Eltern und Vorgesetzten, der Danckbarkeit gegen seine Gutthäter, der Warheit, der Gefälligkeit und Freundschafft gegen den Nächsten getreulich, beflissentlich, ohne Zwang, mit Freude erfüllet und außübet. Die Starckmüthigkeit wird in ihme gewahret, wenn er alle harte Wercke zuversichtlich und großmüthig angreifft, gedultig und beständig außführet, und zwar immer aus übernatürlichem Zihl sowohl in denen Gebotten als in denen Räthen, ohne Beschwärniß, auch mit Gefahr seiner Güter und des Lebens selbsten. Die Mäßigkeit findet sich in ihme, wenn die Ehrbarkeit, die Schamhafftigkeit, der Abbruch, die Nüchternheit, die Keuschheit, die Zucht, die Sanfftmuth, die Güte, die Eingezogenheit, die Demuth, die Beflissenheit, die Leutseeligkeit in allen seinen Handlungen hervor leuchten, und ihme gantz leicht, ja gleichsam natürlich worden sind. (f) Wo ich dieses alles

auß-

außführlich beschreiben wolte, müste ich die gantze theils sittliche, theils Christliche Tugendlehr hersetzen, die von denen würdigen Gliedern der Heil. Versammlung der Kirchen Gebräuchen zu dem Grund ihrer Untersuchungen geleget werden.

[a] Lib. 3. cap. 21. n. 10. 11. cap. 22. n. 1. 3. 8. 9. 11. [b] cap. 23. §. 1. n. 4. (c) §. 2. n. 16. 20. (d) §. 3. n. 24. 25. 26. §. 4. n. 31. 32. (e) cap. 24. §. 1. n. 7. 11. 12. [f] §. 2. 17. 26. §. 3. num. 30. 32. §. 4. num. 39. 44.

XVI. Damit ein sicheres Urtheil über den heroischen Tugends-Wandel und seliges Absterben der Diener GOttes könne gefället werden, wird über folgende Dinge noch eine sonderbare Nachfrage angestellt: 1. Weilen die Demuth der Grund aller Heiligkeit ist, wird diese mit ausserordentlichem Fleiß geprüffet: Es muß demnach gezeigt werden, daß der Diener GOttes sich immer als ein unnützen Knecht angesehen, allen im Mund und Hertzen nachgesetzt, seinen eignen Willen verläugnet, von dem Gehorsam niemals gewichen, stets den letzten Ort außerkiesen, sich über die ihme angethane Ehren hertzlich betrübet, nichts auß eiteler Ehrsucht unternommen, keine Würden ohne außdrücklichen Befehl der Obern angenommen, das Stillschweigen ohne Noth nie gebrochen, in kein Gelächter oder unanständige Freude sich außgelassen, alle Pralerey weit geflohen, sich nach seinem Stand schlecht gekleydet, und letztlich in allen

len Gebehrden, Worten und Wercken immer nidrig und demüthig geschienen habe. (a) 2. Das Gebett söndert den Menschen von der Welt, und erhebet seine Seele zu GOtt: je grösser nun seine Vereinigung mit GOtt, desto grösser ist auch dessen Heiligkeit, wie im Widerspiel die Heiligkeit von ihme weit entfernet ist, so er mit GOtt sich wenig vereiniget. Wo demnach an einem Diener GOttes nicht eine stete Uebung deß mündlichen und innerlichen Gebetts wahrgenommen wird, wo nicht dessen heroischer Grad auß klaren Zeichen, auß den Zähern nemlich, auß den Flammen deß Gesichts, auß der Unbeweglichkeit deß Leibs, auß der langen Dauer auch mit Unbequemlichkeiten bewiesen werden kan, ist nicht zu hoffen, daß er selig gesprochen werde. Hierinn dienen die Zeugnisse seiner Beicht-Vätter und Lehrer im Geist, seine eigene Auffsätze, Betrachtungen und darauß erhaltene Erleuchtungen, auß denen gezogen werden kan, wie hoch er sich in dem Gebett hinauf geschwungen. (b) 3. Der öfftere Gebrauch der Beicht ist auch denen Gerechten nützlich, und zeiget ihre Sorge für die vollkommene Reinigkeit deß Gewissens an: der öftere Genuß deß H. Sacraments deß Altars ist gleichfalls zur Heiligkeit nothwendig, und ein Zeichen der innbrünstigen Liebe GOttes: solte demnach einige Nachläßigkeit hierinn bey dem Diener GOttes gewahret worden seyn, oder wurden nicht erkleckliche Zeichen einer würdigen Vorbereitung, lebhafften Glaubens in deren würcklichen Gebrauch, und darauß

geschöpff-

geschöpfften Fruchts angebracht werden, wäre der Proceß nothwendig aufzuheben. (c) 4. Die Vollkommenheit kan ohne die Abtödtung des Leibs und der Begirrlichkeiten in dieser boßhafften Welt nicht erlanget werden: Es müssen demnach heitere Proben da seyn, daß ein Diener GOttes, von dessen Heiligkeit ein Ausspruch gefället werden soll, selber obgelegen: Wenn also in ihme eine zu heickele Verpflegung des Leibs, oder wenigstens keine Beflissenheit sich abzutödten gewahret wird, ist es um die verhoffte Seligsprechung geschehen: Hierbey zwar wird auch untersucht, ob nicht einer in den Bußwercken ohne sonderbaren Göttlichen Antrieb zu weit gegangen, und wie er sich darinn seinen Obern unterworffen (d) 5. Weilen GOtt gemeiniglich zur Prüffung seiner Diener zuläst, daß sie von der Welt und auch zuweilen von ihren Oberen verfolget, oder verleumdet, von dem Teuffel versuchet, ja so gar übel hergenommen, ihres innerlichen Trosts, der sinnlichen Andacht, der himmlichen Erleuchtungen beraubet, und mit Scruplen, Zaghafftigkeit, und geistlicher Tröckne überfallen werden, ist vonnöthen, daß ihre Aufführung in dergleichen inner- und äusserlichen Trübseeligkeiten untersuchet werde: In den innerlichen kommt es viel auf die Zeugnisse der Beicht-Vätter, und ihre eigenhändige Schrifften an; in den von aussen her überstandenen Verfolgungen werden mehrere Zeugen erfordert, und so gar die Anklagen, und die darüber ergangene

Richterliche Aussprüche aus denen Archiven her-vorgesucht, um damit ihre Unschuld, Gedult, und Sieg an das Taglicht komme. (e) 6. Wenn der Diener GOttes in einer geistlichen hohen Würde gestanden, wird scharffe Nachsicht angewendet, durch was vor eine Thür er zu selber gelanget, ob er sie gewunschen, darnach getrachtet, sich darum bemühet, solche gern angenommen: Dergleichen Umstände wurden die Tugend des Dieners GOttes gäntzlich verdunckeln, und es müssen darum heitere Proben des Widerspiels vorhanden seyn, daß er nemlich vor der gefährlichen Erhöhung sich geförchtet, selbe von sich zu entfernen getrachtet, und nur aus Gehorsam oder augenscheinlichen Zeichen des Göttlichen Willens angenommen: Der gute Antritt der Würde muß der Vollkommenen Beobachtung aller darmit verknüpfften Pflichten den Weg bahnen, und erkleckete also nicht, wenn diese nicht folgte. Diese Untersuchung, ob denen Pflichten, so der Stand eines jeglichen mit sich bringt, völlig genug gethan worden, wird niemal unterlassen, weilen jeder Diener GOttes die Vollkommenheit nach seinem Beruff zu erlangen trachten soll. (f) 7. Weilen in denen Beichtigern, und Jungfrauen die Art des Todes in sich selbsten nicht verdienstlich, sondern nur natürlich ist, und doch der Todt als der Beschluß eines heiligen Lebens nothwendig erwogen werden muß, werden dessen Umstände mit grosser Sorgfalt in Obacht genommen: Dann die in selbem auch

ohne

ohne völlige Freyheit folgende Handlungen leicht und sicher anzeigen, was für Gewohnheiten man das Leben hindurch angenommen habe. Nichts muß also hier auss r acht gelassen werden; alle Worte, alle Bewegungen des Leibs und der Augen, die Seuffzer, die Gebetter zu GOTT, die Ermahnungen zu den Umstehenden, die tröstliche Begierden aufgelöset zu werden, die Sicherheit des Paradeyses, und alle andere dergleichen Vorbereitungen sind darzu dienlich, daß ein richtiges Urtheil über die erlangte Fertigkeit der Theologischen Tugenden, und die Evangelische Vollkommenheit eines Dieners oder Dienerin GOttes gefället werde: GOtt krönet gemeiniglich das Ende seiner Geliebten, die er auch vor den Augen der Kirchen verherrlichen will, mit so augenscheinlichen Wahrzeichen eines seligen Eintritts in die ewige Glori, daß nicht leichterdingen zu glauben ist, jene können als ausserordentliche Tugend-Helden der Verwunderung und Verehrung der Glaübigen zur Schau, und zum Muster vorgestellet werden, die nur auf eine gleichgültige und nicht heiter und klar böse Art gestorben: Es pflegt darum die Kirchen keinen selig zu sprechen, der die letzte Wegzehrung, wenn er sie hätte haben können, versäumet, ja, so einer unversehens gestorben wäre, der keine Zeichen der Reu von sich hätte geben können, wurde solcher schwerlich in die Zahl der Seligen übersetzet werden, ausgenommen, es würden die beständige Ubungen heroischer Tugenden biß

in

in den Todt, und also gleich folgende grosse Wunder dem also Abgestorbenen zu einem Zeugniß dienen, daß sein Todt dannoch heilig gewesen. (g) 8. Wenn der Diener GOttes nicht von Kindheit auf Heilig gewesen, sondern vor seiner Bekehrung in Sünden gelebt, so müssen diese wieder gleichsam unter der Aschen hervorgesucht werden; um daraus zu erkennen, wie die Buß, die er darüber gewürcket, sich gegen selben verhalte; ob er nur würdige, oder aber heroische Früchten der Buß hervorgebracht, und wie lang er in der Buß verharret habe; weilen nemlich die Kirchen nicht nur den seligen Todt, sondern auch das Leben der Beichtiger der Nachahmung der Glaubigen vorstellet: 9. Auch jene Sünden, in die ein Diener GOttes auf dem von ihme schon angetrettenen Wege der Tugenden gefallen, werden untersucht, damit daraus erhelle, ob es nur schwachheits-Sünden, oder aber vorsetzliche, ob es wenig oder viel gewesen, und ob der Diener GOttes alle mögliche Mühe angewendet darvon abzustehen, und für selbe genug zu thun: Die Aussagen der Beicht-Vätter, das ein Diener GOttes lange Zeit ohne läßliche Sünden gelebt, sind behutsam anzunehmen, weilen nach den Regeln einer gesunden GOttes Gelehrheit ohne ausserordentliche Gnade, wie die allerseeligiste Jungfrau gehabt, solches von niemand überhaupt gesagt werden kan; derowegen sind selbe entweders nur von denen Todtsünden, oder von einigen ab-

son-

sonderlichen Gattungen der Sünden, oder von vorsetzlichen zu verstehen. (*h*) 10. Wenn die Diener GOttes etwas von sich selbsten geredt oder geschrieben, daß ihnen zum Ruhm gereichen kunte, wird erforschet, wie und zu welchem Zihl sie solches gethan, ob sie es aus Noth gethan einige Verleumdungen von sich zu werffen, ihren ehrlichen Nahmen wieder zu erhalten, anderer Fortgang im guten zu suchen; ob ihre Worte mässig und eingeschränckt seyen, ob aus deren Umfang erhelle, daß sie gleichsam gezwungener reden, und ob sie alles zu dem letzten Zihl und Ende zu GOtt ordnen: Neben diesem ist acht zu haben, ob der Diener GOttes, der seine gute Wercke, oder Göttliche Gnaden erzehlet, sonst andere klare Merckmale seiner Demuth, und anderer grosser Tugenden von sich gegeben; ob der Gehorsam ihne etwan zu deren schrifftlichen Verzeichnung angestrenget habe, und was dergleichen Ursachen mehr seyn könnten. 11. Hat der Diener GOttes einige gute Wercke, öffentlich vor aller Welt Augen gethan, so muß seine Absicht erforschet werden, ob selbe zu seiner oder zur Göttlichen Ehre gezielet, welches dann auß seinem übrigen Lebens-Wandel abgenommen werden kan. (*i*) 12. Was noch immer absonderliches Z. E. in allzu rauher oder zu gelinder Ermahnung der Sünder, oder Bekehrung der Ketzer, in Ubertragung oder Anklagen der Verleumdungen, in Abänderung des erwählten Ordens-Stands, oder

dessen

dessen Hochschätzung vor andern, in Erfüllung des Gehorsams, oder der Klösterlichen Armuth oder letztlich in Außübung ausserordentlicher Dinge, die von einer sonderbaren Eingebung GOttes herkommen, und mehr zu bewundern, als nachzuahmen sind, was in allen disen Stucken kan hervor gezogen werden, wird von dem Promotore fidei, und andern Consultoren so scharff erörteret, daß wer einen solchen Proceß zu lesen bekommen wurde, erstaunen müste, wie unpartheyisch und genau es hergehe, biß die Gutheissung der Tugenden in heroischem Grad feyerlich geschiehet. (k)

(a[Lib. 3. cap. 24. §. 4. num. 52. [b] cap. 25. num. 10. cap. 26. num. 9. [c] cap. 27. per totum. [d] cap. 28. n. 19. & cap. 29. [e] cap. 30. per totum. [f] cap. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. [g] cap. 38 num. 2. 22. 24. [h] cap. 39. num. 4. 5. 6. 7. 9. 11. [i] cap. 40. n. 5. 7. 8. 9. 13. (k) cap. 41. per totum.

XVII. NEben der Untersuchung der Tugenden werden noch die gratiæ gratis datæ, die also genennt werden, weil sie den, so sie besitzet, auß sich selbsten GOTT nicht gefällig machen, sondern fürnemlich zum geistlichen Nutzen anderer gerichtet sind, einer absonderlichen Prüffung unterworffen: diese willkührliche Gnaden können zwar auch Sündern zu theil werden, wenn GOtt durch selbe das Heyl anderer Menschen würcken will, und darum sind selbe auß sich selbsten keine Probe der Heiligkeit: jedan-

jedannoch, wenn die Tugenden schon dargethan sind, nützen selbe doch zur Fortsetzung deß Processes, weilen die Gesellschafft der Tugenden, die sie begleitet, anzeiget, sie seyen dem Diener GOttes nicht nur zum Nutzen anderer, sondern auch zum Zeugniß seiner Heiligkeit mitgetheilet worden, um desto mehr, da sie zufälliger Weise den Menschen GOtt angenehmer machen können, so sie ihne in der Liebe GOttes stärcken, und auf dem Wege der Tugenden weiter zu gehen anspornen. Wenn zwar die heroische Tugenden dargethan sind, obschon diese Gnaden selbe nicht beleuchten, kan dennoch in dem Proceß fortgeschritten werden, weilen zur Seligsprechung nur zwey wesentliche Stücke erfordert werden die Tugenden in dem Leben, und die Wunder nach dem Todt. (a) Zu meinem Vorhaben ist nicht nöthig, daß ich von allen und jeden hier handle, und darum will ich nur von den Gaben der Prophezeyungen, der Entzuckungen, der Erscheinungen und Gesichter, und der Offenbarungen reden. Die Lehre von den Prophezeyungen ist überhaupt folgende. Die Prophezeyung ist eine Erkanntnuß deß Zukünfftigen, obwohlen sie sich zuweilen auch auf das Verflossene, dessen Andencken und gewisse Zeichen verloschen, und auf das Gegenwärtige, das entweders entfernet oder verborgen ist, und zu den innerlichen Gedancken der Menschen erstrecket. Sie bestehet in der Vorerkanntnuß und Offenbarung deß Zukünfftigen: diese Erkanntnuß kan vollkommen oder un-

 voll-

vollkommen seyn: durch die Erste wird man vergewisseret nicht nur der Sache selbsten, sondern der Offenbarung, und zugleich, daß diese Offenbarung von GOtt herkomme; und diese ist die prophetische Gab im eigentlichen Verstand: Durch die andere kommt man zwar in Erfahrnuß einer Sach, aber nicht gewiß genug, und man empfindet auch nicht rechtschaffen, von wem sie seye, und ob der prophetische oder nur der eigne Geist rede; und diese wird der prophetische Instinct oder Eingebung genennet. Es wird keine natürliche Vorbereitung darzu erfordert, und sie ist nicht nothwendig mit der Liebe verbunden, darum ist sie auch zuweilen Sündern mitgetheilt worden: keinem puren Menschen ist sie jemahls für immerdar auf ein habitualische Art eingegossen worden. Der böse Geist hat keine gewisse Vorerkanntnuß dessen, was frey geschehen kan; auß dem aber, was er weiß, kan er viel wahrscheinlich, und durch Muthmassungen vorsagen: Er kan auch gewiß vorhero sagen, was von nothwendig würckenden Ursachen entstehet, und von andern natürlichen nicht verhinderet werden kan: das Verflossene, daß ihme bekannt, kan er sicher in der Gedächtnuß behalten, daß gegenwärtige, so zwar verborgen, aber durch eine äusserliche Handlung verrathen wird, kan er wissen, und letztlich mit unglaublicher Geschwindigkeit, was anderstwo begegnet, hieher bringen und offenbaren: Die Menschen können das Zukünfftige gewiß nicht vorsehen, doch können

bis-

bißweilen sonderbar die Melancolische auß gewis-sen Ursachen oder Vorbotten etwas dergleichen abnehmen und vorsagen: (b) In Absehen nun auf die Prüffung der Prophezeyungen, die in den Processen der Seligsprechungen vorkommen, ist erstlich zu mercken, die Gaab der Weissagung werde einem Diener GOttes gegeben theils zum Nutzen anderer, theils zu seiner eigenen Erleuch-tung, und mithin kan auf selbe acht gehabt wer-den, da seine Tugenden vorgekommen sind. 2. Werden alsdann seine prophetische Reden unter-sucht, ob sie der Warheit und der Christlichen Gottseeligkeit gemäß seyen, dann wessen Prophe-zeyungen von der Warheit und Gottseeligkeit nicht sind begleitet worden, dessen ansonsten schon dargethane Heiligkeit wieder verdächtig machen oder umstürtzen wurden. 3. Wird nachgefor-schet, ob die vorgesagte Dinge der menschlichen Einsicht völlig verborgen, oder ob auß einigen Zeichen wenigstens eine muthmaßliche Wissen-schafft habe entstehen können, oder ob die Weis-sagung nur zweifels-weise mit einem vielleicht geschehen, oder menschliche Schlüsse darzu an-gewendt worden, oder ob der vermeinte Prophet Hoffnung einiges Vortheils darbey gehabt, mit verwirrtem Verstand und Sinn geredet, und letztlich ob er, wo nicht alles, wenigstens etwas darvon, was er vorgesagt, warhafftig erkennt und gewust habe. 4. Nach allem diesem wird nachgefragt, ob die heimliche Dinge, die er ge-offenbaret, sich würcklich also verhalten, und

das zufällige Künfftige, daß er vorgesagt, also erfolget seye, wie er es vorgesagt: Hie werden außgenommen die Prophezeyungen, so nur Bedings- und Trohungs-Weise geschehen; denn wenn die dardurch gesuchte Veränderungen erfolget, werden selbe auch nicht erfüllet. 5. Wird acht gegeben, ob diejenige, die nur durch den Instinct oder Eingebung geweissaget, und darum irgends worinn geirret, da sie vermeinten sie reden auß einer wahren Prophezeyung, ihre Worte zuruck genommen haben: dann dieser Widerruff, zudem eine grosse Demuth erfordert wird, unterscheidet die wahre von denen falschen Propheten nach der Lehr deß heiligen Ambrosij. (c)

(a) Lib. 3. cap. 42. n. 1. 7. 9. 11. (b) cap. 45. n. 1. 3. 6. 8. 11. cap. 46. n. 3. 4. (c) cap. 47. num. 2. 3. 4. 6. 9. 12.

XVIII. Die Entzückungen oder Erhebungen deß Geistes und der Seelen von den Sinnen können entweders natürlich, oder teuflisch, oder Göttlich seyn: in keiner Gattung wird die Seele von dem Leib gäntzlich abgesönderet, obwohl es geschehen kan, daß sie alles Gebrauches der Sinnen beraubet werde, und die also Verzückte weder das Anweesende sehen, noch die Stimmen der Redenden vernemmen, und nur der unterste Lebens-Grad nemlich die Krafft zu wachsen sich noch würcklich übe. Die

natür-

natürliche Entzückung kommt von natürlichen Ursachen her z. E. auß der Kranckheit, so die Aertzte Catoche oder Catalepsis heissen, und eine Art von Schlag-Flüssen oder wachenden Schlaffe ist, weilen die darmit behafftete, aller Bewegung und Sinnes beraubet, in jener Stellung, in der sie gewesen, unbeweglich bleiben mit offenen und starren Augen als wacheten sie, obwohl sie nichts sehen noch empfinden: wiederum kan sie entstehen auß einer gar zu starcken Phantasey, worbey alle Lebens-Geister in das Gehirn zusammen lauffen, und darum die Ubungen aller äusserlichen Sinne auffhören; wie hefftiger die Einbildung ist, desto stärcker und dauerhaffter ist die Entfernung von den Sinnen: in dieser Entzückung kan der Leib von der Erden nicht erhoben werden, weilen es wider die Natur der Cörper ist, daß sie auß eigener Gewalt sich von ihrem Centro erheben, und in den Lüfften auffenthalten. Die Zeichen, daß eine Entzückung von dieser Art seye, sind die Zeichen der Kranckheit, auß der sie entsprungen: wiederum wenn die Entzuckung eine bestimmte Zeit ihres Uberfalls hat, wenn der Entzückte in eine Lähmung, Schlag, oder andere solche Kranckheit mit der Zeit fallt, wenn nach der Entzückung eine gewisse Müdigkeit und Faulkeit der Glieder, eine Bleiche und Erblassung deß Angesichts, und eine Gemüths-Traurigkeit folget, wenn sie entstehet, da einer nach einer irrdischen Sache lüstert, als er eben von einem unversehenen Zufall oder Forcht

überfallen wird, oder da er eine künstliche Music höret, ist nicht zu zweifflen, daß die Entzückung nur natürlich seye. Die teufflische Entzückung entstehet, wenn der Teuffel die Sinnen bindet, und die Wege verstopffet, durch welche die Lebens-Geister von dem Gehirn in die äussere Sinnen sich außbreiten, und er darbey in der Phantasey oder Seele einen starcken Gedancken an ein gewisses Geschäffte oder einen gewissen Vorwurff erwecket: in dieser Entzückung kan der Leib von der Erden erhoben werden, weil diese Erhebung die Macht und Krafft deß Teuffels nicht übersteiget. Die Umstände können anzeigen, ob die Entzückung von solcher Art seye, wenn sie sich nemlich zutragt in einem Menschen von gottlosem Leben, oder da er würcklich sündiget, oder mit einer abscheulichen Außdehnung der Glieder, unanständiger Bewegung deß Leibs, und mit einiger Entblössung, oder so offt er es will und auffhört, wie und wann er will auf gewisse gleichgültige Zeichen, wenn er in würcklicher Entzückung verwirrt redet, darnach das geredte vergißt, wenn er gemeiniglich nur vor denen Augen der Menschen verzückt wird, und in ein scheußliches Geschrey außbricht; letztlichen wenn in der Entzückung ein Ubel angerathen wird, oder das Gute zu schlimmem ende, wenn er darauf annoch verwirrt bleibt; denn die Göttliche, wenn sie schon mit einiger Verwirrung anfangt, dannoch immer mit einer Freude und Süßigkeit aufhört. Die Göttliche geschie-

het,

het, wenn GOtt entweders durch sich selbsten oder durch einen Engel den Menschen entzücket, damit er freyer die himmlische Dinge betrachte, und mit dieser ist die Erhebung deß Leibs nicht immer verknüpffet, doch begleitet sie dieselbe offt, dieweilen diese Entzückung gleichsam ein Anfang oder ein Ebenbild der Himmlischen ist, und die Gabe der Geschwindigkeit der verklärten Leiber nachahmet. Sie kan erkennet werden auß den züchtigsten Gebehrden und Stellung, mit der sie geschiehet, auß den heiligen Reden deß also entzückten, die jedermänniglich zur Liebe GOttes anlocken, auß seiner Demuth und Schamhafftigkeit, wenn er zu den Sinnen zuruck kehrt, auß der himmlischen Freude, Frölichkeit deß Gesichts, und Sicherheit deß Hertzens, auß seiner Betrübnuß ab der Gegenwart anderer, und auß seiner Forcht dardurch in einen Ruff der Heiligkeit zu kommen; auß der Veranlassung darzu unter dem Gebett, im Heil. Meß-Opffer, nach empfangener Communion unter geistlichen Gesprächen von GOtt und dem Himmel, auß dem vorhergehenden gottseeligen Lebens-Wandel; auß seinen darauß folgenden Wachsthum in der Liebe und Erkanntnuß GOttes, in der Demuth, und andern Tugenden. Sie entstehet entweders auß Verwunderung, wenn die Seele übersich erhebt, von götlichem Licht erkläret, in Betrachtung seiner Schönheit angeheffet in die Höhe gerissen wird: oder auß der Grösse der Liebe, wenn das mensch-

liche Gemüth mit solchem Feuer der himmlischen Begierden entzündet wird, daß die Flamme der innerlichen Liebe die Seele von ihrem Stand auflöset, und erhebet: oder auß Grösse der Freude, wenn die Seele von innerlicher Völle der Süßigkeit übernommen ihres vorigen und jetzigen Standes vergißt, und in eine höhere Bewegung übersetzt von sich selbsten entfernet wird. Auch in der göttlichen Entzückung nimmet die natürliche Wärme ab, bleibt der Athem zuruck, wird keine Bewegung verspühret, folget eine Erstarrung und Frost aller Glieder, die Bleiche in dem Gesicht, und alle andere Zufälle eines Sterbenden oder Abgestorbenen, weilen alle Kräfften deß Gemüths in der Beschauung der göttlichen Wunder angeheftet, die Lebens-Flamen zu der iñerlichen Anmuth ungen der Seelen einwärts zusammen gezogen, und die Heftigkeit der Liebe die empfindliche Theile übernommen: sobald aber die Entzückung vorbey, kommen die Kräfften wieder, und bleibet keine Müdigkeit zuruck. Einige ungewöhnliche Stellungen und Bewegungen deß Leibs können bey der Göttlichen Entzückung auch vorbeygehen, wenn sie nur nicht wider die Ehrbarkeit der Natur und Anständigkeit der Sitten lauffen. Wiederum sind einige Entzückte, die Jubilatorij genennet werden, weil sie in der Entzückung tantzen; andere Eruptores, die darbey in ein Geschrey ausbrechen: Beydes kömmt von dem unaussprechlichen Jubel und Freude der Seelen her. Wenn der Entzückte in seiner Er-

hebung

hebung nur mit dem Verstande, nicht zugleich mit der Einbildungs-Krafft einige Blicke in die himmlische Geheimnissen gethan hat, ist ihme nachgehends nicht möglich das gesehene vollkommen mit Worten zu erklären, oder auch umständlich in dem Sinn eingepräget zu behalten: Wenn demnach in dem Proceß von einem Diener GOttes die Rede ist, der viele Entzückungen gehabt haben soll, werden alle diese angebrachte Lehren zum Grund der Untersuchung gelegt: Man gibt Acht, ob keine Kranckheit, oder andere natürliche Ursache vorgegangen seye, der die Entzückckungen könten zugeschrieben werden. Weilen aus der Untersuchung seiner heroischen Tugenden schon erhellet, daß seine Seele von allem Anhang an die Geschöpffe befreyet, zu einem heroischen Grad der Göttlichen Liebe erhoben, der Reinigkeit und Demuth sonderbahr beflissen, durch Abtödtung und Verlaugnung seiner selbsten mit GOtt vollkommen vereiniget gewesen, kan nicht so leicht geförchtet werden, daß in ihme nur ein Teufflischer Betrug fürgegangen, ausgenommen durch Göttliche Zulassung etwan das einte oder das andere mal, wenn etwan der Diener GOttes zu grosses Wohlgefallen darbey gehabt, und darum in einige Unvollkommenheit gefallen wäre, wegen der ihn GOTT also demüthigen hätte wollen. Obschon diese Entzückungen aus sich selbst keinen Heilig machen, dienen sie doch nach vorhergegangener Prüfung der Tugenden zu einem Wahrzeichen

der Liebe des Menschen gegen GOtt, und der Göttlichen Liebe gegen ihme: Sie werden aber von dem Apostolischen Stuhl niemal für absonderliche Wunder erkennet, wenn nicht ein übernatürliches Zeichen wie Z. E. eines Glantzes in dem Angesicht, selbe begleitet. Hier setze ich nur noch hinzu, das unser würdigste Pabst, da er von den Entzückungen handelt, selbsten anbringet, die Prüfung der heroischen Tugenden des Seligen Iosephi von Copertino, die angefangen worden, als er noch das Amt eines Promotoris fidei hatte, seye nachgehends glücklich geendet worden, und es haben darbey solche Augen-Zeugen, die keine Ausnahm litten, seine berühmteste Erhebungen und ungemeine Flüge bestätiget.

Lib. III. cap. 49. per totum.

XIX. DIe Gesichter und Erscheinungen können entweders von der Natur, oder von dem Teuffel oder von GOtt herkommen: Um sie zu zu unterscheiden wird 1. nachgeforschet, ob eine natürliche Ursach vorgegangen, aus der sie hätten entstehen können, wie bey den Krancken, Mondsüchtigen, Melancholischen, mit schwartzer Galle angefüllten, und denen die starcke Phantaseyen und Anmuthungen leiden, geschiehet; dann diese können sich leicht einbilden etwas zu sehen, das sie doch keines Wegs sehen. 2. Wird auf das Alter und

Ge-

Geschlecht acht gegeben; indeme alte Leute nach abgenommenen Kräfften leicht wahnsinnig werden, und die Kinder wegen der Feuchtigkeit ihres Gehirns sich leicht bewegen lassen ein Nichts für etwas würckliches sich einzubilden; die Weibs-Bilder aber wegen ihrer feuchteren Natur und Hefftigkeit ihrer Begierden sich das was sie zu sehen wünschen, gar zu lebhafft vorstellen können. 3. Weilen die Gesichter von dreyerley Gattungen sind, nemlich entweders cörperlich, oder phantastisch, oder pur geistlich, kan nur von den zwo ersten Gattungen ein Zweiffel seyn, woher sie kommen, von der letztern aber ist gewiß, daß sie von GOtt allein könne verursachet werden; dann vor den Sinnen, oder auch vor der Phantasey kan leicht eine natürliche oder teufflische Blenderey statt haben, in den Geist aber kan niemand, als GOtt allein würcken, der dem Verstand eine heitere Offenbarung seiner Göttlichen Geheimnissen ohne Hülffe einiger Figuren oder Einbildungen mitzutheilen im Stand ist: 4. Die beste Lehre die Göttliche von den teufflischen Gesichtern zu unterscheiden wird von dem Cantzler Gerson in Tract. de distinct. ver. vision. à falsis (Sign. 4. col, 53. Tom. I.) vorgetragen: Alle innerliche Ermahnungen / alle gewaltige Antriebe / Offenbahrungen / Wunder / entzückende Liebe / Beschaulichkeit / Erhebungen / alle innere und äusserliche Ubungen sind gewiß von GOTT oder seinem guten Engel / wenn die Demuth

muth selben vorgehet / selbe begleitet / und folget / und nichts wider diese darunter gemischet ist. Wenn demnach die Person, der die Erscheinung geschehen, tugendhafft ist, wenn in dem Gesicht sie durch nichts von GOtt abgewendet, sondern im Widerspiel durch alles zu ihme angeführet wird, wenn sie darnach in der Demuth, Gehorsam, und andern Tugenden zu einem fürtrefflicheren Grad hinaussteiget, solle nicht gezweiflet werden, daß die Erscheinung von GOtt hergekommen. 5. Ist das Gesicht oder Erscheinung im Schlaff geschehen, so wird die Lehr von den Träumen und ihrer Verschiedenheit zu einem Grund der Untersuchungen gesetzt, und überhaupt nicht leicht ein Traum für Göttlich gehalten. 6. Ist es eine allgemeine Regul, daß die Engel gemeiniglich in einer oder gleichen Gestalt nemlich in der Menschlichen erscheinen, die Teuffel hingegen stets andere auch thierische annehmen, obwohlen sie sich zuweilen auch in Engel des Lichts verstalten, und etwas Gutes anrathen, um ein grösseres Gutes zu verhindern. 7. Fangt die Göttliche Erscheinung zwar offt mit einer Forcht und Verwirrung an, aber endet sich in eine gelassene Ruhe, ausgenommen sie geschehe um die Seele zur Buß zu erwecken, und den Geist zu zerknirschen; die teufflische hingegen übernimmt entweders anfänglich mit einer Freude, die aber nach und nach fortweicht; oder fahret fort zu verwirren, wie sie im Anfang gethan; oder wenigstens ist die Freu-

de und erweckte Lust nicht mit einer Begierde der Tugenden und mit der Demuth vergesellschafftet. (a) 8. Weilen die Untersuchung der Erscheinungen erst nach schon geprüffter Tugend vorgenommen wird, kan nicht so leicht der Verdacht, als entstünden sie vom Teuffel, auf solche geworffen werden, weilen der Sathan keine solche Gemeinschafft mit wahrhafftig tugendsamen Menschen haben kan. 9. Um das der Würcklichkeit der geschehenen Erscheinungen Glauben beygemessen werden könne, ist durchaus nöthig, daß unlaugbare Proben einer grossen Tugend da seyen, weilen selbe gemeiniglich nur durch die Aussage dessen, der sie gehabt, können bewiesen werden. 10. Die Aufführung jener, die viel solche Gesichter gehabt, wird in Absicht auff selbe sehr streng untersucht: Es muß demnach bewiesen werden, daß sie aus Forcht betrogen zu werden selbe niemal begehret, sie fleissig ihren Geistlichen Vättern angezeigt, ihrem Urtheil mit Verläugnung des eigenen sich unterworffen, diejenige, die nicht leichtgläubig waren, nicht geflohen, sondern ihre Gesellschafft noch gesuchet, beständig ruhig verblieben, innerlich so gleich ihrer Fehler ermahnet worden, was sie darinn begehrt, von GOtt gewiß erhalten, andere zur Göttlichen Liebe angeflammet, die Erscheinungen gemeiniglich nach langem Gebett gehabt, ihre Leiber streng abgetödtet, von aller Welt sich entfernet, nichts in ihren Gesichtern gefunden, daß wider die Reguln des Glaubens

und

und der Christlichen Religion gewesen. II. Das Zeugniß frommer und in den innerlichen Wegen des Geistes wohl erfahrner Beicht-Vätter wird in dieser Prüffung nothwendig erfordert, um daraus abzunehmen, was für ein Frucht und Würckung darauff gefolget. (b) Aus denen hier angebrachten Lehren, die der H. Congregation der Kirchen-Gebräuchen zum Grund ihrer Schlüsse dienen, wird ein jeder vernünfftiger Leser nothwendig folgern müssen, sie gehe mit aller Behutsamkeit den Mittel-Weg, ohne in die Fehler der zu Leichtglaubigen, und der völlig Unglaubigen zu fallen, da die erstern ohne Unterschied und Prüffung alles annehmen, die andere aber, was sie zu fassen nicht im Stande sind, rund hinweg laugnen. Es wäre hier noch von den Offenbahrungen zu reden; allein das mehrere, so von den Gesichtern und von denen Weissagungen ist gemeldet worden, müste hier nur mit wenigen Veränderungen wiederholet werden. Nur dieses ist also anzumercken: Wenn in selben etwas unnützes, und fürwitziges, oder wider die gemeine Sätze der Vätter und Gottes-Gelehrten streitendes oder neues und von der Kirchen noch nicht ausgemachtes vorkäme, oder etwas ungewöhnliches gerathen wurde, fiele der Verdacht auf sie, sie seyen nur aus der natürlichen oder angenommenen besondern Denckens-Art des Dieners GOttes entsprungen; doch könnte in dem Proceß fortgefahren werden, mit der Vorsorge, daß in deren Gutheis-

sung

sung nichts einfliesse, aus deme geschlossen werden könnte, der Apostolische Stuhl lege ihnen ein gewisses Ansehen bey, deme man keineswegs widerstreben dörffe: Werden aber nur wenige (dann nur die Viele könnte selbe verdächtig machen) gottseelige, zum Seelen-Heyl erspriesslliche, von allen obgedachten Umständen entfernete Offenbahrungen angebracht, und sind die Personen, denen sie geschehen, mit jenen Eigenschafften, die wir oben bey denen Gesichtern erforderet, gezieret gewesen, sind selbe für Göttlich zu achten, jedannoch übersteiget ihre Glaubwürdigkeit in Ansehen deren, denen sie nicht unmittelbar geschehen, oder zugedacht sind, niemalen die Gräntzen der Menschlichen. (c)

(a) Lib. III. cap. 50. num. 10. cap. 51. num. 1. 3. 4.
(b) Cap. 52. num. 2. 4. 11.
(c) Cap ult. num. 8. 9. 14.

XX. Nachdeme die heroische Tugenden und andere Göttliche Gaben der Diener GOttes in den drey gewöhnlichen Versamlungen der Consultoren über die Kirchen-Gebräuche geprüffet und bestätet worden, wird das Examen der Wunder, die nach ihrem Todt begegnet sind, unternommen. Dann (ich gebrauche hier die Worte Gregorij IX. in seiner Bullen der Canonization des Heil. Antonij von Padua.) Obwohlen die Beharrlichkeit in dem Guten biß in den Todt darzu erklecket/

daß

daß jemand vor GOtt in der triumphierenden Kirchen Heilig seye Vermöge jener Worte Apocal. 2. 10. **Seye getreu biß zum Todt / so will ich dir die Cron des Lebens geben;** werden nichts desto weniger zwey Dinge darzu erforderet / daß ein Diener GOttes in der streitenden Kirchen für Heilig gehalten werde / die Tugend der Sitten / und die Warheit der Zeichen / die Verdienste nemlich / und die Wunder / damit diese und jene einander wechsels weise Zeugniß geben / weilen weder die Verdienste ohne die Wunder / noch die Wunder ohne die Verdienste die Heiligkeit unter uns Menschen genugsam bewahren; wohl aber / wenn rechtschaffene Verdienste vorgehen / und klare Wunder folgen / darauß ein gewisses Kennzeichen der Heiligkeit wahrgenommen wird / dardurch wir jenen zuverehren bewogen werden / den GOtt aus seinen vorhergehenden Verdiensten / und folgenden Zeichen Verehrungswürdig vorstellet. (*a*) Die Gründe, die diese Wort in sich halten, strecken sich über alle Diener GOttes auß, über jene sowohl, die als Martyrer, als über jene, die im Frieden absterben. Wie sich nemlich die Kirchen nicht begnügen kan, wenn schon der heroische Lebens-Wandel der Beichtiger vor uns Menschen klar am

Tage

Tage lieget, so GOtt nicht durch Wunder bezeuget, daß auch ihr Todt vor seinen Augen köstlich gewesen; also kan sie auch nicht zufrieden seyn, wenn schon alle äusserliche Zeichen den heroischen Todt der Martyrer vor unsern Augen beweisen, so GOTT nicht gleichfalls durch Wunder darthut, daß sie ihme würcklich durch ihren Todt ein freywilliges, wohlgefälliges, und vollkommenes Opffer abgestattet: so behutsam nun die Heil. Congregation in der Prüffung der Tugenden darein gegangen, eben so behutsam, ja mit noch grösserer Strenge gehet sie darein in der Untersuchung der Wunder-Wercke, weilen diese gleichsam das Pettschafft sind, so GOTT zu einem sicheren Zeugniß und Bestätigung der wahren innerlichen Heiligkeit, die von menschlichen Augen nie genug ergründet werden kan, hinzu setzet. (*b*) Wir werden demnach, zwar in aller Kürtze die nothwendigste Lehren, so die Wunder überhaupt, und ihre Untersuchung insonderheit betreffen, annoch anhero setzen.

[a] Lib. 1. cap. 28. n. 9. 10. [b] cap. 30. n. 10.

XXI. EIn Wunder überhaupt ist ein Werck, daß nicht nur die Kräfften der Natur übersteiget, sondern auch ihrer Ordnung zu würcken zuwider ist. Es ist darum etwas seltsames und ungewöhnliches, weil es neben der natürlichen Ordnung hinauß laufft, und heisset Wunder, weilen es die Verwunde-

nung erwecket, die nicht entstehen wurde, wenn nicht die Würckung heiter, die Ursach aber verborgen wäre, und nicht nur nach einiger Meinung, sondern der eigentlichen Warheit nach, anderst begegnen hätte sollen: Ein Wunder kan die Kräfften der Natur auf dreyerley Weise übersteigen, entweders wesentlich in sich selbsten, oder in Ansehen dessen, in dem es geschiehet, oder in Ansehen der Art wie es geschiehet: Die Wunder der ersten Art, so die gröste sind, sind solche, die die Natur weder hie noch da, weder in dem einten noch in andern, weder auf diese noch auf jene Art würcken kan, als wie nach den Beyspielen deß H. Thomæ (Part. 1. vol. 2. quæst. 105. Art. 8.) wäre, da zwey Cörper zugleich an einem Ort wären, da die Sonnen zuruck gienge, da der menschliche Leib verkläret wird. Oder nach der Erklärung die Arauxo (in decis. moral. tract. 3. quæst 23. §. 5.) gibt, die Menschwerdung deß göttlichen Sohns, die hypostatische Vereinigung, die Jungfräuliche Geburt. Die Wunder der andern Art sind solche, die obwohlen sie die Natur in ihrer Wesenheit nicht übersteigen, dennoch in Ansehen dessen, in deme sie geschehen, die Kräfften der Natur übertreffen. Wie z. E. sind die Auferweckung eines Todten, und die Erleuchtung eines Blinden: dann obwohl gantz natürlich das Leben einem organisirten Cörper eingegossen wird, kan doch die Natur auß eigener Krafft die Seele in einen Cörper nicht zuruck setzen, auß welchem wegen aufgehebter

Vereinigung, und entstandener Untüchtigkeit der innerlichen Theile zu dem Gebrauch der Seelen diese abgewichen ist. Eben so erhält zwar ein mit allen seinen Theilen ordentlich versehenes Auge gantz natürlich die Fähigkeit zu sehen: wo aber in einem Blinden die Theile deß Auges, die zum sehen erfordert werden, völlig abgehen, ist es der Natur unmöglich selben sehend zu machen. Die Wunder der dritten Claß sind jene, die nur in Ansehen der Weise, wie sie geschehen, die Ordnung und Kräfften der Natur übersteigen, als wie da wäre die gähling Genesung eines Krancken ohne vorhergehende Artzney-Mittel: Ein Krancker kan natürlich genesen aber nicht in einem mahl ohne einige Vorbereitungen. Unter diese Claß müssen auch gerechnet werden jene Wunder, die nur in Ansehen der Umständen GOTT eigentlich beygelegt werden, als wie da die Eröffnung der Erden zur Verschluckung deß Datan und Abiron auf das Wort Moysis Num. 6. v. 31. Dann obwohlen die Erden natürlicher Weise spalten kan, sahe man doch klar in jenen Umständen, daß GOtt auf das Wort Moysis die Erden einermahlen eröffnet. (*a*) Es werden über das die Wunder abgetheilet in solche, die die Fähigkeiten und Ordnung aller Geschöpfsen, und in solche, die nur die Kräfften der sichtbaren nicht aber der Englischen Natur übersteigen. Und zwar obwohlen diese Letztere, weil sie ihrer Natur angemessen sind, in Ansehen ihrer keine Wunder sind, sind sie es doch in An-

sehen unser, und werden von einigen Wunder in weiterm Verstande geheissen zum Unterschied der ersten, die eigentlich im engen Verstande Wunder sind. Neben denen wahren Wundern finden sich auch noch die Gnaden, die eigentlich keine Wunder sind, aber doch wegen gewissen Umständen der Zeit, deß Orts, der Person Wunder zu seyn scheinen, als wie, wenn ein Krancker, der taugliche Artzneyen gebraucht, nach der Anruffung eines Heiligen, geschwinder als er gehofft, entweders wegen der Krafft der Artzneyen, oder wegen seiner Leibes-Beschaffenheit gesund wird. (b) Die erste vornehmste würckende Ursach der Wunder ist GOtt, der seine frey aufgerichtete Gesätze, wenn er will, brechen oder abändern kan. Die gute Engel können auß sich selbsten keine Wunder würcken, sie helffen doch darzu entweders durch ihr Gebett, oder da sie die Materie durch ihre natürliche Krafft darzu bereiten, oder als Werckzeuge, deren sich GOtt gebraucht, und zwar erwahret sich dieses auch in jenen Wundern, die nur die Fähigkeiten der cörperlichen Welt übersteigen; indeme die Engel diese Wunder zwar auß eigener Krafft, aber nicht ohne göttlichen Befelch würcken. Durch heilige Menschen hat GOtt im alten sowohl als neuen Testament Wunder gewürcket mit diesem Unterschied, daß die Heilige deß alten Testaments öffters im Leben, seltener nach dem Todt, die Heilige deß Neuen aber seltener im Leben, öffters nach dem Todt mit der

Gab

Gab Wunder zu würcken gezieret worden, weilen jene von GOtt selbst heilig gesprochen, und mithin der Wunder nach dem Todt nicht nöthig gehabt; diese hingegen, weil sie von der Kirchen musten heilig gesprochen werden, solche nach dem Todt vonnöthen hatten. (*c*) Die Teuffel können keine wahre Wunder würcken; dann ob gleichwohl auch jene für wahre Wunder können angesehen werden, die nur die Kräfften der sichtbarlichen Geschöpffen überschreiten, und den Teuffeln ihre natürliche Fähigkeiten nach der Sünde geblieben, so sind ihnen doch selbe durch die göttliche Macht gebunden, und wann ihnen GOtt zuweilen selbe anzuwenden erlaubet, sonderbar um die lasterhaffte zu straffen, und er durch sie einige Wunder würcket, so wird niemahl von ihnen gesagt, sie haben selbe gewürcket, weilen alle Wunder zu ihrem Ende die göttliche Glori haben, die von ihnen verfluchet, oder verabscheuhet wird. (*d*) Durch die Ungläubige und Ketzer kan GOtt Wunder würcken, damit in Krafft deren eine Warheit, die zum Glauben oder zur Tugend gehöret, bekräfftiget werde. Bißweilen würcket GOtt unter ihnen durch seine himmlische oder durch die höllische Geister einige Wunder-Dinge zur Bekräfftigung einer Warheit oder Tugend. (*e*) Das hauptsächliche Ziel und Ende aller Miraculn ist die göttliche Ehre, die Neben-Zwecke aber die Bestätigung der wahren Lehr und der wahren Heiligkeit, das Heyl menschlicher Seelen und Leiber, und die außzuübende

göttliche Rache. Nach einhelliger Lehr aller Gottes-Gelehrten kan GOtt wenigstens in gegenwärtiger Vorsehung keine Wunder zur Bestätigung einer falschen Lehr oder Heiligkeit würcken. (*f*) Der Unterschied wahrer von falschen Wundern wird abgenomen 1 aus ihrer Krafft; dañ die wahre würcken das, was sie vorhaben; die falsche würcken entweder nichts, oder nur einen Anfang oder gar das Widerspiel. 2. Aus ihrer Dauer, weil die falsche in die Länge nicht aushalten. 3. Aus ihrem Ziel, denn wie gemeldt, die wahre geschehen zur Ehre GOttes, oder aus Liebe deß Nächsten; die falsche aus eitler Ruhm-Begierde, oder zum Untergang der Seelen. 4 Aus der Art, wie sie geschehen; dann die wahre werden gewürckt durch das Gebett, die falsche mit Blendereyen, oder mit ungewöhnlichen Worten und Zeichen. 5 Aus ihrem Frucht; denn die wahre sind nutzlich, die falsche sind eitel, oder schädlich. 6. Aus dem Sieg, den die wahre über die falsche in Gegeneinanderhaltung darvon getragen, wie aus der Schlangen Moysis und den Schlangen der Egyptischen Zauberer erhellet. 7. kan an der Falschheit nicht gezweifflet werden, wenn sie durch einigen Zwang, auf Anruffen des Teuffels, aus einem Pact mit ihme, durch einen Aberglauben, oder Mißbrauch der Heil. Sacramenten geschehen, oder aber lächerlich und unanständig sind, oder von wahnwitzigen Menschen gewürcket worden. *g*)

(*a*) Lib. IV. part. I. cap. 1. num. 4. 5. 7. 8. (*b*) Cap. 1. num.

1. num. 13. 14. 17. (c) Cap. 2. num. 1. 7. 9. (d) Cap. 3. num. 5. ad 15. (e) Cap. 3. num. 15. 16. 17. (f) Cap. 4. num. 1. 2. 3. (g) Cap. 4. num. 11.

XXII. Was wir hier überhaupt von den Wundern angemercket haben, dienet zu besserem Begriff dessen, was wir anjetzo in Ansehen derselben, in so weit sie zur Seligsprechung eines Dieners GOttes erforderet werden, anzubringen haben. Nachdeme also festgestellet, daß einige Wunder in diesem Geschäfft nothwendig seyen, ist 1. noch zu mercken, daß zum Beweiß, daß ein Wunder zur Bestätigung der Heiligkeit eines gewissen Dieners GOttes geschehen seye, gemeiniglich dessen Anruffung müsse vorgegangen seyn: Denn wenn ein Wunder ohne seine Anruffung geschehen wäre, solches ihme nicht gewiß zugeschrieben werden könte; gleichfalls wenn mehrere Selige oder Diener GOttes mit einander wären angeruffen worden, und darauff ein Wunder erfolget, wurde dieses zum Proceß der Selig- oder Heiligsprechung eines unter ihnen nichts taugen, weilen nicht am Tage, wem aus ihnen zur Ehr der Allerhöchste solches gewürcket habe: Es sind zwar einige Gattungen von Wundern, die da eines Dieners GOttes Heiligkeit darthun, ohne daß einige Anruffung vorgegangen seye; als wie die Unverweßlichkeit seines Leichnams, der gute Geruch, der aus seinen Gebeinern hervorgehet, und andere dergleichen Dinge, die wenn sie kei-

ner natürlichen Ursach können zugeschrieben werden für gültige Wunder passiren. (*a*) 2. Was die Zahl betrifft, ist oben schon §. XII. etwas erwehnet worden; überhaupt nemlich werden zwey zur Seligsprechung, und zwey neue die erst nach selber begegnet sind, zur Heiligsprechung erfordert; ausgenommen in den Processen, wo die Tugenden nur durch Zeugen vom Gehör dargethan worden, müssen bey der Seligsprechung 4. Wunder da seyn, und gleichfalls bey denen, die wegen undencklicher Verehrung für Seliggesprochene angesehen werden, wenn ihnen der Nahmen, Heilig soll beygeleget werden, sind auch 4. Miracul nöthig, die nach gutgeheissener Verehrung geschehen. (*b*) 3. Wenige male ist man am Päbstlichen Stuhl mit zweyen, deren eins in dem Leben, das andere nach dem Todt sich zugetragen, zufrieden gewesen; gemeiniglich also werden 2. erfordert, die beyde nach dem Todt geschehen. (*c*) 4. Sind die Wunder der dritten Class, die nur wegen der weise, wie sie geschehen, über die Kräfften der Natur erhaben sind, erklecklich, weil auch diese wahre Wunder sind, worbey nur in acht zu nehmen, daß eine schärffere Untersuchung darzu vonnöthen, ob die Natur selbe Würckungen nicht habe verursachen können. 5. Werden in diesen Processen keine Wunder erforderet, die die Macht der gantzen unsichtbaren Geister-Welt übersteigen, weilen die Gräntzen, in denen die Geister eingeschräncket sind, nicht heiter genug erkennet werden

den, um das alle mal gewiß geschlossen könnte werden, das Wunder übersteige dieselben. Zudeme so hat man andere sichere Merckmale, daß solche Wunder nicht von den gebundenen Kräfften der bösen Geister entstehen können, die zur herrlichern Ausbreitung der Göttlichen Ehre, zur Zierde der gantzen Kirchen, zur Vermehrung der Andacht der Wahrgläubigen, zu Befestigung der reineren Kirchen-Zucht, zur Hinwegraumung der im̃er einschleichenden Mißbraüchen, und zur Ausreutung der Laster so vieles beytragen. Wenn aber solche Wunder auch nur denen himmlischen Geistern zuzuschreiben wären, so siehet man klar, daß ihr Zeugniß, so sie darmit der Heiligkeit eines Dieners GOttes gebten, sicher und gewiß ist, weil sie wegen ihrer Bestättigung in der Gnade von aller Falschheit entfernet sind, und nichts würcken können, zudeme GOtt sein Wohlgefallen nicht gibt. (*d*)

(*a*) Lib. IV. part. 1. cap. 5. num. 7. 22. 26. (*b*) Lib. III. cap. 3. num. 24. (*c*) Lib. I. cap. 33. num. 18. (*d*) Lib. IV. cap. 6. num. 5. 6. 11. 12.

XXIII. Alles was biß dahin von denen Wundern ist angebracht worden, wurde noch nicht hinlänglich seyn, uns einen vollständigen Begriff von der genauen Obsorge, daß kein falsches Wunder jemahls bestätet werde, beyzubringen, wenn wir nicht noch die Art und Weise seheten, wie die Heil. Congregation

gation der Kirchen-Gebräuchen jene absonderliche wunderbare Dinge, die als wahre Wunder ihr vorgestellt werden, untersuche und prüffe: Hier folgen demnach einige Reguln, die sie darbey in acht nimmt. Damit die Genesung von einer Kranckheit unter die Wunder gezehlet werde, wird erforderet, 1. Daß die Kranckheit hefftig, und entweders schwerlich, oder gar nicht heilbar seye: Hierüber haben die Aertzte zu urtheilen, die die Grösse der Kranckheit entweders auß der Würde deß verletzten Theils, oder auß ihrer Hefftigkeit, oder auß der Verletzung der Macht, die den gantzen Leib regieret, herleiten, und auch jene Kranckheiten für leicht halten, die obwohl sie in sich selbsten schwer wären, dennoch dem Patienten gewöhnlich sind, und von selbem öffters sind überstanden worden. Nicht aller Aertzten Außsage erklecket hierinnfalls, sondern weilen neben denen, die dem Krancken beygestanden, und denen, die von den Postulatoren erbetten worden zu Günsten der Sache zuschreiben, von der Congregation der Kirchen Gebräuchen noch einige bestellet sind, die sich eydlich verpflichten lediglich für die Warheit zu schreiben, so ist dieser ihr Amt der erstern Außsagen und Gründe scharff zu prüffen, und ihnen nichts ohne Proben passiren zu lassen, wie sie es dann vollkommen erfüllen, und in ihren Urtheilen villeicht nur gar zu genau scheinen können. 2. Muß die Kranckheit nicht zum höchsten Grad schon gestiegen seyn; sondern sie muß noch roh, oder

im

im Aufwallen seyn; weilen nothwendig auf die Acme, oder die höchste Stuffe der Kranckheit eine Aenderung vorgehen muß, die bißweilen wider alle Hoffnung so schnell zum Heil deß Patienten sich lencket, daß die Unerfahrne ein Wunder darbey finden, die Erfahrne aber darum in solchem Fall das Wunder außschliessen, weilen die Vermin-derung der Kranckheit alsdann gantz natürlich ist. 3. Müssen keine Artzneyen gebraucht worden seyn, oder selbe zu keinem Nutzen gedeyet haben: daß keine gebraucht worden, muß auß eydlichen Zeugen, der Aertzten, und der Apotecker Außsagen bewiesen werden; sind Artzneyen gebraucht worden, die man für unnütz haltet, müssen selbe bekannt seyn; sind sie nicht bekannt, so wird die Genesung niemahls einem Wunder zugeschrieben; sind sie aber bekannt, so muß ihre Unnützlichkeit Sonnen-klar dargethan werden, sonst hat kein Wunder Platz. 4. Muß die Genesung augenblicklich seyn, weilen sie gemeiniglich auß denen Wundern der dritten Claß ist, bey welchen es auf die Weise ankommt, daß die Kräfften der Natur überschritten seyen. Hier ist zu mercken, daß sie nicht nothwendig auf die erste Anruffung deß Dieners GOttes folgen müsse, wenn sie nur lediglich ohne andere indessen gebrauchte Mittel oder entstandene Veränderung der Kranckheit in einem Augenblick geschehen: viele Genesungen, in denen die Aertzte bezeuget, der Krancke habe sich auf die Anruffung deß Dieners GOttes ein wenig besser befunden, und

habe

habe darauff die vollkommene Gesundheit erhalten, sind auß Abgang dieser gähling geschehenen Heilung nicht für Wunder angesehen worden. Ein anders wäre es, wenn die Kranckheit natürlicher Weise völlig unheilbar gewesen wäre; dann in solchem Fall, wenn sie auch augenblicklich nicht verschwunden wäre, müste ihre Heilung doch als ein Wunder der anderen Claß angesehen werden. 5. Muß die Genesung nicht nur halb, sondern gantz und vollkommen seyn: Hier ist ein Unterschied zu machen unter einem, der zugleich verschiedene mit einander nicht nothwendig verbundene Ubel leidet, und einem, der nur eine eintzige Kranckheit hat: Der erstere kan durch ein Wunder von einem Ubel erlöset werden, also daß er an andern annoch kranck liget: Der andere, so er nach geheilter Kranckheit annoch Schwachheiten hat, ware entweders mit einem unheilbaren oder mit einem heilbaren Ubel behafftet? ware es ein unheilbares; so nimmt dem Wunder an seiner Grösse die noch übergebliebene Schwachheit nichts, weil es ein Wunder der andern Claß ware: ware aber die Kranckheit natürlicher Weise heilbar, so muste die Genesung also vorbey gehen, daß er nach selber keine Schwachheiten mehr spührte: ansonst ist das Wunder der dritten Claß nicht genugsam erwiesen. Eine wunderbare Heilung kan auch mit einem darbey empfundenẽ Schmertzen geschehen; weñ nur dieser Schmertzen von denen Aertzten nicht für ein natürliches Heils-Mittel angesehen wird; widerum, so die Kranckheit

heit auf Begehren deß Krancken auß einer stärckern in eine gelindere von einer andern Gattung sich abänderet, kan ein Wunder annoch statt haben, wo ansonsten bey der natürlichen Veränderung der Kranckheit kein Wunder kan gefunden werden. 6. Muß keine merckwürdige Ausführung der Natur oder Crisis vorgehen: Diese Crises oder Wechsel der Kranckheit können gut oder schlimm, vollkommen oder unvollkommen seyn, und ereignen sich die gute sonderbar in denen hitzigen, nicht in denen langwirrigen Fiebern. Die Ausführung, so darbey vorgehet, kan entweders durch das Nasen Bluten, oder Erbrechen, oder den Harn, oder durch den Schweiß, oder durch den güldenen Aderfluß, oder sonsten geschehen: alle Genesungen, die darauf folgen, sind darum natürlich, nicht wunderbar. 7. Muß die Kranckheit nicht wieder zuruckkehren, und der genesene keine Recidiv bekommen: die Recidiva ist eine aus denen Uberbleibseln der vorigen entstandene neue Kranckheit: Hie muß man sehr behutsam dareingehen, so man behaupten will, eine neue Ursach seye daran schuld gewesen; und eine solche Genesung, nach der man gleich wieder in eine Kranckheit zuruckfallt, wird nicht leicht einem Wunder zugeschrieben, wenn nicht gewisse Umstände beweisen, der Krancke selbst habe nur für eine gewisse Zeit die Genesung begehrt. (a)

(a) Lib. IV. part. 1. cap. 8. per totum.

XXIV. Von der Genesung der Kranckheiten überhaupt kommen wir nun auf einige insonderheit. Soll das wieder hergestellte Gesicht eines Blinden für ein Wunder erkennt werden, so muß 1. die vorige Blindheit heiter dargethan, und gezeigt werden, ob sie von der Geburt her, oder erst nachgehends entstanden. 2. Müssen die Proben der Zeit da seyn, in der sie gedauret. 3. Muß das wiedererhaltene Gesicht mit der Fortdaurung, und andern Eigenschafften der vollkommenen Wiedererhaltung bewiesen werden. 4. Muß die augenblickliche Wiedererhaltung gezeigt werden, wenn nicht von einem gebohrnen Blinden, dessen Blindheit vom Mangel des Werckzeuge des Sehens kommt, oder von Blindwordenen, denen ein Verlurst oder Zerstreuung der zum Gesicht durchaus nöthigen Theilen zugefallen, die Rede ist: 5. Müssen erfahrne Aertzte die Ursache der Blindheit, die in der Geburt, oder nachgehends entstanden, erklären: Dann wäre die Blindheit nur von der Zusammenklebung der Augen-Deckel, von dem Staar, von verlohrner wässerigter Feuchtigkeit oder andern dergleichen Hindernissen, die von Menschlicher Hand können gehoben werden, hergekommen, wurde schwerlich ein Wunder darbey zugelassen werden. 6. Muß angemercket werden, ob keine natürliche Ursachen oder Artzneyen, oder eine Crisis beygeloffen, krafft derer ohne Wunder das Aug hätte können geheilet werden. (a) Fast die gleiche

nach

Nachfragen werden bey den Tauben und Stummen gehalten, sonderbar aber wird in acht genommen, ob beyde Mängel beysammen gewesen, oder nur einer allein; ob sie solchen Mangel wegen der üblen Gestaltung der Werckzeuge des Gehörs oder der Sprach gehabt; ob nach der Heilung nicht andere Kranckheiten wie etwan eine Lähmung, oder Erstarrung oder Geschwüre entstanden. Ein kleines Anstossen oder Stammeln an der Rede, daß einermalen gehemmet wurde, wäre nicht wichtig genug zu einem Wunder. (b) Bey denen Hinckenden, Lahmen, Krummen und Buckelichten muß die Dauer dieser Fehler, daß Alter der Hinckenden, und die Ursache darvon sonderbar betrachtet werden: Dann die Natur hilffet solchen Fehlern nach denen ersten Jahren der Kindheit manchesmal selbsten; weilen selbe zuweilen nur von dem verhinderten Umlauff des Geblüts und der Lebens-Geister entstehen, und die feste Theile keinen veralteten Schaden darvon gelitten. (c) Die Heilung der Gliedersüchtigen oder gelähmten wird alsdann für Wunderbar gehalten, wenn die Bewegung und Empfindung darbey verlohren, ein grosser Theil des Leibs daran leidet, der Krampff und Erstarrung darbey ist, die Schwindsucht sich darzu schlagt, wenn sie von langer Dauer, und sonderbar so sie alte Leute ergriffen, wenn kein gemächlicher Schweiß vorangehet, wenn sie nicht nur von einer Vollblütigkeit oder zähen Feuchtigkeit entstanden, wenn

keine

keine taugliche Artzneyen darbey angewendet worden (d) So jemand von der fallenden Sucht durch ein Wunder soll geheilet worden seyn, wird lang zugewartet, ehe das Wunder erklärt wird, damit gewiß seye, daß selbe nicht mehr zuruckgekommen, und mithin der Krancke nicht nur von denen Zufällen, sondern von der Haupt-Ursach selbsten befreyet seye. Die Erledigung von Mutter-Beschwerungen ist noch niemal einem Wunder zugeschrieben worden, weilen da verborgene Crises vorgehen können, die eine vollkommene Genesung nach sich ziehen. (e) Auf solche Art durchgehet unser vortreffliches Kirchen-Haupt alle andeee Kranckheiten, und bestimmet bey jeder so genau, und so ausführlich ihre Ursachen, Zufälle, Gefährlichkeit, natürliche und übernatürliche Heilungen, daß man zu erstaunen Ursach hat, wie da eine so gründliche Einsicht in alle schwereste Geheimnussen der Artzney-Kunst höchst demselben bey seinen steten Beschäfftigungen in denen wichtigsten und gantz zerschiedenen Aemtern und Würden, denen er vorgestanden, zu erlangen möglich gewesen Er beleuchtet alle seine Anmerckungen mit Beyspielen, die er aus denen schon abgehandelten und erörterten Zweiffeln, bey den vielen Processen der Heiligsprechungen ziehet, aus welchen allen sonnenklar erhellet, wie heickel und gemächlich die Heil. Congregation der Kirchen-Gebräuchen in der Gutheissung der Wundern dareingehe: Ich setze nur eine eintzige Erzehlung zu diesem Ende

her,

her, die aus der Lebens-Beschreibung des Heil. Joh. Francis. Regis hergenommen ist. P. Daubenton S. J. der selbe verfasset, nachdeme er zuvor in dem Proceß seiner Seligsprechung der Postulator gewesen, erzehlet folgendes in dem 6ten Buch 334. Blatt der Pariser Ausgabe von 1716. Ein Römischer Prälat hatte einem Reformirten Engelländischen Edelmann, der mit ihme schon lange in Freundschafft stunde, die Acten zu lesen gegeben, in denen einige mit guten Gründen unterstützte Wunder enthalten waren: Als der Edelmann selbe auffmercksam und mit Lust durchlesen, stellte er sie dem Prälaten zuruck mit sagen: Nun diese ist wohl eine treffliche und sichere Art die Wunder zu prüffen: Wenn alle euere Wunder, die ihr uns anrühmet, so authentisch dargethan wären, müsten wir selbe ohne Ausflucht annehmen, und wir wurden euere Leichtgläubigkeit nicht so offt durchziehen können. Wisse nun der Herr, versetzte ihme der Prälat, aus allen diesen Wundern, die ihnen so wohl gegründet scheinen, ist kein eintziges von der Congregation der Kirchen Gebräuchen bestätet worden, weilen sie selbe nicht genugsam bewiesen gefunden: Der Englische Cavallier über diese unerwartete Antwort gantz ausser sich muste bekennen, wer immer diese Billigkeit und Klugheit des Römischen Stuhls in diesen Processen annoch beschnarchen dörffe, müsse wahrhafftig von einem blinden und verkehrten Vorurtheil eingenommen seyn; wenigi-

 sten

sten ihme seye niemals eingefallen eine so scharffe Behutsamkeit darbey zu vermuthen. (g)

(a) Lib. IV. part. 1. cap. 9. per totum. (b) Cap. 10. per totum. (c) Cap. 11. per totum. (d) Cap. 12. (e) Cap. 13. (f) Cap. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. (g) Cap. ult. num. 24.

XXV. Diejenige, so alle Wunder bey denen Genesungen ausmustern wollen, pflegen selbe, so sie augenblicklich sind, gemeiniglich der Einbildungs-Krafft zuzuschreiben, und meinen darbey sich von allem Tadel eines leichtgläubigen Gemüths sicher zu stellen, als wenn nicht eben eine so grosse Leichtglaübigkeit darbey wäre, da man der Phantasey, ohne ihre würckliche Kräfften genau zu erwegen und zu kennen, eine gewisse Allmacht zuschreibet. Bey der Untersuchung der Wunder kommt also zu Rom vielmal die Frage für, ob die Einbildungs-Krafft die plötzliche Genesung nicht zuwegen gebracht habe, und man begnüget sich darbey nicht an dieser Schluß-Rede: Die Einbildung hat 100000. Krancke nicht gesund gemacht, folglich auch diesen nicht, von deme jetzo die Frage ist; sondern man urtheilet nach folgenden allgemeinen Gründen: 1. Können die Kranckheiten, die von einer gewissen Einbildung herrühren, von einer widrigen Phantasey geheilet werden. 2. kan die Phantasey bißweilen Erbrechungen und Reinigungen verursachen, vermöge welcher der

Kran-

Krancke gesund wird. 3. Kan sich die Krafft der Einbildung so weit erstrecken, daß die Anfälle der Schmertzen, die den Leib betreffen, auf eine Zeitlang zuruckgehalten werden. 4. Kan die Phantasey auch in schweren Kranckheiten zur Gesundheit etwas beytragen, nicht das sie gähling, sondern nach und nach erhalten werde: Sie kan nemlich gewisse Anmuthungen erwecken, aus denen die Geister und die Säffter beweget werden, welche Bewegung viel zur Uberwindung der Kranckheit nützet. Ein Vertrauen des Krancken auf den Artzten, oder auf die Artzney bringt in ihme eine Lust mit sich, von dieser Freud rühren sich die natürliche Hitzen und Lebens-Geister, und dahero werden die Speisen besser verkocht, die verderbte Säffter gereiniget, und die Kranckheiten letztlich gar vertrieben. 5. Die Phantasey bringt zuweilen eine schnelle Genesung zuwegen, aber keine dauerhaffte, sondern es folget ein zuruckfall, oder eine Abänderung der Kranckheit darauff. 6. Die Kranckheiten entstehen entweders von denen Lebens-Geistern, oder von den flüssigen, oder von denen festen Theilen des Menschlichen Leibes: Obwohlen nun zugelassen wird, die Phantasey könne durch die Bewegung der Zäserlein die Kranckheit, die von der unordentlichen Bewegung der Lebens-Geister entstanden, augenblicklich hemmen, so sind doch solche Heilungen als Heilungen einer leichten Kranckheit niemal unter die Wunder zu zehlen. Ist die Kranckheit von den flüßigen Theilen ent-

standen, so ist entweders deren schlimme Beschaffenheit oder deren Uberfluß oder Mangel daran Ursach: die schlimme Beschaffenheit kan die Einbildung augenblicklich nicht verbessern: den Uberfluß oder Mangel aber, so die darauß entstandene Unpäßlichkeit hefftig ist, kan sie ohne erweckte Crisin nicht in seine rechte Maaß bringen, oder so keine Crisis vorgegangen, wurde die Kranckheit, wenn sie auch auf eine Zeitlang zuruck bliebe, bald wieder zu wüten anfangen. In den Ubeln, die von den festen Theilen hergekommen, kan die Einbildung, wenn sie auch schon die Zäserlein und Geister bewegte, weder plötzlich noch in einiger Zeit etwas zu deren Genesung beytragen, oder das Gebrechen der festen Theilen seye von den Flüßigen entstanden, in welchem Fall von selbem giltet, was von diesen eben gesagt worden. 7. Wenn einige solche Kranckheiten dennoch durch die Phantasey augenblicklich geheilt worden, so ist es geschehen bey einem starcken Zorn oder Forcht deß nahen Todes, nicht bey einem nur starcken Vertrauen die Gesundheit durch eines anderen Fürbitt zu erhalten; und iedermann weiß, daß die Regungen deß Zorns oder der Forcht in dem menschlichen Leib weit stärckern Eindruck und Veränderungen verursachen, als eine solche Hofnung, die niemahlen ohne einige Forcht, die sie mäßiget, zu finden ist: auß welchem dann allem geschlossen werden muß, die Phantasey dehne ihre Krafft nicht über jene Genesungen auß, denen

nen von der Kirchen der Werth eines Wunders beygeleg t werden kan. (*a*)

(a) Lib. 4. Part. 1. cap. ult. num. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 31. 32.

XXVI. Wir müssen noch kürtzlich einiger anderer Wunder gedencken, die nicht in Genesungen bestehen. Bey der Erweckung der Todten zum Leben wird die Zeit sonderbar, in der einer todt geschienen, und dann alle Zeichen deß wahren Todts auf das sorgfältigste erwogen. Wo besonders bey denen die einen Schlag gehabt, oder im Wasser ersticket, oder mit einem Strick erwürgt, oder vom Donner betroffen worden, nicht eine geraume Zeit vorbey gestrichen, und wo nicht alle Proben um ihren wahren Todt gewiß zu ersehen angewendt worden, wird kein Wunder darbey bestätet. (*a*) Damit die Auffhörung der Pest einem Wunder zugeschrieben werde, muß sie, da sie noch zunimt, oder starck wütet, auff Anruffung eines Dieners GOttes alsobald aufhören, und nachgehends niemand mehr darvon ergriffen werden (*b*) Die Vervielfältigung einer gewissen Sach wird für ein Wunder erkläret, wenn derselben vorige bestimte Maaß, die geschehene würckliche Vermehrung, und deren Grösse, und die Außschliessung aller Mitteln diese natürlicher Weise zu verschaffen Sonnen-klar durch bewährte eydliche Zeugen bewiesen wird. Eben so, wenn ein Ding

in ein anders verwandlet worden, muß diese Verwandlung nicht bloß natürlich oder nur zum Schein vorgegangen seyn, sondern der vorige Zustand heiter gezeigt, und alle natürliche Mittel außgeschlossen werden. (*c*) Damit der Glantz, der auß dem Angesicht eines Dieners GOttes hervor gebrochen seyn soll, für ein Wunder gehalten werde, wird der Zeugen Gesundheit und Phantasey untersucht, ob der Schein sehr gläntzend, ob er bey Tag oder zu Nacht, ob er öffters unter heiligen Gesprächen von GOtt, mit geistlichem Frucht der Zuschauer, an dem Haupt eines mit heiligen Sitten gezierten Menschen erschienen seye, nachgefragt, und wenn ihrer viele selbes bezeugen, ist ihre Außsage von sehr starckem Gewicht: doch auch ein eintziger Zeuge, von dessen bewährter Heiligkeit niemand zweiffeln kan, wäre erklecklich. (*d*) Damit ein lang anhaltendes Fasten für ein Wunder gehalten werde, müssen die Sitten dessen der also gefastet, erwogen werden; und darum ist der Schluß richtig: Er ware heilig, folglich ware sein Fasten wunderbar; nicht aber dieser: Er asse lange Zeit nichts; mithin ware er heilig. Es ist aber noch nicht außgemacht, ob ein langes, und die natürliche Fähigkeit übersteigendes Fasten erst nach der Erörterung der Tugenden als ein Wunder; oder schon in deren Untersuchung, als etwas, das die Buß-Wercke deß Dieners GOttes sonderbar verherrlichet, müsse in Betrachtung gezogen werden. (*e*) Die Unverweßlichkeit der Leiber, wird sehr scharff unter-

untersucht, ob sie nicht der natürlichen Eigenschafft der Erden müsse zugeschrieben werden, ob sie nicht zerfallen, wenn die Lufft darzu kommt, ob der Leib nicht selbsten also beschaffen gewesen, daß er unversehrt sich lange Zeit habe erhalten können, ob er keine Außtröcknung oder Fäulung gelitten, ob keine Einbalsamierung vorgangen, ob die Biegsamkeit und Bestand aller Theilen noch da seye: Vielmal zwar wird die Unverweßlichkeit in denen Bullen angezogen, obwohl sie nicht für ein augenscheinliches Miracul, sondern nur für verwunderlich ist erkläret worden, weilen nicht alle Zeichen da sind, die zur Wesenheit deß Wunders erforderet werden. (f) Wenn auß dem Leichnam Blut außfliessen soll, so wird acht gegeben, ob dieses bald oder lang nach dem Todt sich ereigne; dann kurtz darauff kan es natürlicher Weise geschehen: wenn das Blut aufbehalten wird, wird es dick, weilen die dünnere Theile darvon fliegen, die dickere da bleiben, die flüßigere Zähe werden, und mit der Zeit in einen festen Klumpen alles sich zusammen ziehet: so derowegen ein Wunder darbey vorgehen soll, muß das Blut lebhafft und flüßig bleiben, oder zu gewissen Zeiten ohne natürliche Zerschmeltzung von freyen Stücken fliessen. Wenn ein Safft auß denen Gebeinern eines Dieners GOttes rinnet, muß dargethan werden, daß solcher nicht von der Feuchtigkeit deß Orts entstanden, daß er lange Zeit auß denen schon dürren Gebeinern geflossen; und zur mehrern Sicherheit können die Gebeiner

anderstwo hin übersetzet werden; wenn der Safft darauf selbe noch begleitet, so kan er sicher einem Wunder zugeschrieben werden. Wenn ein guter Geruch auß dem Leichnam hervor zu gehen scheinet, so wird nachgeforschet, ob selber auß den wohlriechenden Salben, und Gewürtz, mit denen der Leichnam eingemacht worden, oder auß dem Sarg, und der Art deß Holtzes, in dem er gelegen, oder auß denen Kleideren, oder Küssen, Kräutern und Blumen, die darzu gelegt worden, herkommen; wenn keine Ursache vorhanden, und der Geruch dauerhafft, angenehm, niemanden schädlich, keinem andern natürlichen gäntzlich ähnlich ist, kan er für ein Wunder gehalten werden. (*g*)

[*a*] Lib. 4. Part. 1. cap. 21. per totum. [*b*] cap. 22. n. 5. 6. 7. 8. [*c*] cap. 23. n. 6. 8. 10. 11. (*d*) cap. 26. num. 26 27. (*e*) cap. 27. per tot. [*f*] cap. 30. num. 4. ad 14. (*g*) cap. 31. num. 7. 21. 24. & 25.

XXVII. Nachdeme alle Untersuchungen der Tugenden sowohl als der Wunder glücklich abgeloffen, und wenigstens zwey Drittel der Consultoren selbe bestätet, (*a*) gibt zwar der Papst seine Meinung nicht gleich herauß, sondern nachdem er zuvor den Göttlichen Beystand noch angeruffen, folget seine feyerliche Gutheissung der Tugenden zwar, nach der Untersuchung der Tugenden, und der Wunder nach der Untersuchung der Wunder: wenn dann darauf die Frage der allgemeinen Congregation der

Kir-

Kirchen-Gebräuchen vorgekommen, ob nun sicher zur würcklichen Seligsprechung könne geschritten werden, und diese Frage günstig und einhellig ist beantwortet worden, schreitet endlich der Päpstliche Stuhl zur Seligsprechung selbsten. Was nun noch von einigen sonderbaren Umständen, und den Feyerlichkeiten derselben beyzubringen wäre, ist zu meinem Vorhaben nicht mehr nothwendig, da auß deme, was würcklich angebracht worden, zu Genüge die grosse Sorgfalt, daß dieses Geschäfft sicher und ohne menschliche Affecten aufgeführet werde, erhellet. Ich setze demnach nur noch den Unterschied der Selig- und Heiligsprechungen hinzu samt einigen Anmerckungen über die mit selben verknüpffte Unkösten. Die Seligsprechung bestehet in der Erlaubnuß, daß ein Diener GOttes in einem gewissen Land, Bistum Stadt oder Ordens-Stand mit einer bestimten und auf die selige eingeschränckten Verehrung angesehen werde: Die Heiligsprechung aber in dem letzten Außspruch deß Päpstlichen Stuhls, wordurch befohlen wird, daß ein Seliger in die Zahl der Heiligen einverleibet, und in der gantzen Catholischen Welt eben also verehret werde, wie andere Heilige verehret werden. Obwohl nun bißweilen auch bey denen Seligsprechungen die Verehrung gebotten, und in der gantzen Welt außgedehnet wird, so ist doch allemal dieser Unterschied noch da, daß in selben immer der letzte Außspruch abgehet, in Krafft dessen die Heiligkeit erst in der Canonization Befehls-weise ent-

schieden wird. Mithin auch ist das von der Kirchen ergangene Urtheil der Selig- sprechung noch nicht für unfehlbar zu achten, wie hingegen nach gemeiner Lehr der Gottes- Gelehrten die Unfehlbarkeit dem Römischen Stuhl bey der Heiligsprechung, zugesprochen werden muß. (*b*) Was nun die Unkösten betrifft, die bey den Canonizationen mitlauffen, klagen viele entweders auß Unerfahrenheit oder auß Haß deß Päpstlichen Stuhls wider deren Grösse, als wenn sie entweders überflüßig, oder nur zu Bereicherung der Päpstlichen Schatz-Cammer angesehen wären: hierüber sind also noch folgende wenige Puncten in acht zu nehmen. (*c*) 1. Wenn Rom sich dieses Mittels zu bereichern bedienten wolte, warum giengen dann so wenig Heiligsprechungen vor? In diesem Jahr-Hundert sind nicht mehr als 12. Diener GOttes mit allen Feyerlichkeiten selig, und 23. Selige heilig gesprochen worden, da doch über hundert solche Processen in dieser Zeit angefangen oder eingeführet, oder nicht auß- gemacht worden sind, wie auß dem weitläuffti- gen Werck Benedicti XIV. durch und durch erse- hen wird. 2. Der Pabst, die Cardinäle, und übrige Consultoren der Heil. Congregation der Kirchen-Gebräuchen bekommen für ihre gantze Mühe bey den Processen der Selig- und Heilig- sprechungen nichts als einige Abbildungen deß Selig- oder Heiligen: 3. Der Promotor fidei, Subpromotor, die Notarij, die Ubersetzer, die Advocaten, und Procuratoren, die Medici und alle

übrige

übrige die darbey beschäfftiget sind, haben ihren außdrucklich bestimmten Lohn, der bey etlichen so wenig betrifft, daß sie sich manches mal beschweren solche Geschäffte über sich zu nehmen: überschreiten sie aber den Tax, so kan über sie geklagt werden, und wird allezeit darzu Gehör gefunden. 4. Die mehreste Processe werden nicht in Rom, sondern anderstwo fürgenommen, wo also wegen der Viele der darbey erforderten Zeugen, Schreiber, Bötten, Richter, nothwendig zimliche Unkösten mitlauffen müssen, auß denen kein Heller auf Rom kommt. 5. Die Postulatoren werden zu Rom gemeiniglich auß einem Kloster genommen, deren Mühewaltungen selten reichlich vergolten werden. 6. Viele Unkösten hat die Freygebigkeit der jenigen auffgebracht, die die Processe eingeführt; hingegen hat der Römische Stuhl im̃er Obsicht darüber gehabt, denen unnöthigen zu steuren, und selbe in ihre Schrancken zu setzen, wie denn Ihro jetzt-regierende Päpstliche Heiligkeit den 12. Aprill 1741. einen neuen Tax herauß gegeben, dessen Mäßigung billich von allen Unpartheyischen bewundert werden muß. 7. Es ist nichts als billich, daß die Heiligsprechungen mit aller Feyerlichkeit vollzogen werden, zu welchem Ende dann die Vaticanische Haupt-Kirchen mit Gemählden, für das viele Volck aufgerichteten Schau-Bühnen, und mit kostbaren Paramenten versehen werden muß; Diese Unkösten zu verringeren werden gemeiniglich mehrere miteinander heilig gesprochen, damit ein jeder Theil nur

etwas

etwas darzu beytragen, keiner allein alles aufhalten müsse. 8. Ungemein viele Leute müssen bey einer solchen Feyerlichkeit gebrauchet werden; solche, sonderbar die so in Bedienungen stehen, wollen darfür belohnet seyn; wenn nun die Schanckungen, die einem jeden gegeben werden, schon keynem auß ihnen vieles bringen, tragt doch die gantze Summ ein merckliches auß. 9. Damit der Nutzen der wahren Religion bey solchen Feyerlichkeiten auch beförderet werde, müßen der Congregation de propaganda fide, die zur Außbreitung deß Glaubens in allen vier Welt-Theilen unzehlige Unkosten hat, bey jeder Heiligsprechung 3000. Römische Thaler außbezahlet werden, welche Summa vor Zeiten und auch mehrers für die Schulden der Zurüstung der heiligen Peters-Kirchen außzulöschen geordnet ware. 10. Das zu diesen Unkösten nöthige Geld wird gemeiniglich Allmoosens-weise in verschiedenen Ländern gesammlet, also daß niemand insonderheit sich darüber zu beschweren hat. Vieles wird darzu von der bekannten Freygebigkeit großmüthiger Fürsten und Häusern in Rom selbsten beygetragen. Letztlichen wenn auch wahr wäre, daß diese Unkösten eingeführet worden, damit die Viele der Heiligsprechungen verhinderet werde, wie einige vor Zeiten geglaubet, so wäre hierinnfalls die Klugheit deß Römischen Hofes zu loben, der auf solche Art diejenige abzuschrecken suchte, die sonst einen jeden, der nur mit einigen Tu-

genden

genden geleuchtet , hätten heilig sprechen laßen; allein nicht die Unkösten, sondern die strenge Untersuchungen, wie wir in diesem gantzen Auszug haben ersehen köñen, verursachen die Schwierigkeit dieser Processen, daß demnach mit denen Bollandisten ad diem 2. Aprilis Tom. 1. p. 217. wohl geschlossen werden kan, der glückliche Fortgang einer Canonization seye bey der jetzigen Schärffe der Processen fast ein grösseres Wunder als alle jene, wegen welchen jemand würdig geschätzet werde in die Zahl der Heiligen eingetragen zu werden.

(a) Lib. 1. cap. 12. n. 17. 18. 19. (b) cap. 39. n. 5. 12. 13. 14. cap. 42. n. 10. cap. 43. n. 4. 5. 6. 7. 8. (c) cap. 46. de expensis per totum. & T. 7. Appendice 14. ad lib. 1. p. 238. & sequentibus.

Innhalt aller Absätzen.

I. Von denen Wercken BENEDICTI XIV. de Canonizatione Sanctorum, aus denen diese Berichte gezogen sind. 3
II. Von dem Ziel und Nutzen der Heiligsprechungen. 5
III. Welche Diener GOttes können Heilig gesprochen werden. 6
IV. Von der verbottenen offentlichen Verehrung derer, die nicht Selig gesprochen sind. 7
V. Von den Bischöfflichen Processen über den Ruhm der Heiligkeit, und über die Tugenden und Wunder insonderheit. 9
VI. Von denen Processen über die Verehrung der Diener GOttes, die noch nicht Selig gesprochen sind. 13
VII. Von der Congregatione Sacrorum Rituum. 15
VIII. Von dem Examen aller Schrifften, die ein Diener GOttes verfasset haben möchte. 18
IX. Von der Signatura Commissionis. 22
X. Von den Litteris Remissorialibus, und den Pflichten der darinn ernennten Richtern. 25
XI. Von rechter Verhör und Zahl der Zeugen. 28
XII. Von andern Eigenschafften und Gattungen der Zeugen. 32
XIII. Von dem Apostolischen Proceß über den Ruhm der Heiligkeit. 37
XIV. Von der Untersuchung über den erlittenen Marter Todt. 44

XV. Von der Untersuchung über die heroische Tugenden. 50
XVI. Von einigen sonderbaren Nachfragen bey der Prüfung der Tugenden. 57
XVII. Von denen Gratijs gratis datis überhaupt, und besonders von den Prophezeyungen. 64
XVIII. Von denen Entzückungen. 68
XIX. Von den Erscheinungen und Offenbarungen. 74
XX. Von der Nothwendigkeit der Wunder bey denen Seligsprechungen. 79
XXI. Die Lehre von den Wundern überhaupt. 81
XXII. Von der Zahl und Eigenschafft der in diesen Processen erforderten Wunder. 87
XXIII. Von den Prüffungen der Wunder bey denen Genesungen überhaupt. 89
XXIV. Von einigen sonderbaren Heilungen, die wunderbar seyn sollen. 94
XXV. Von der Phantasey und ihren Würckungen bey den Genesungen. 98
XXVI Von andern Gattungen der Wunder. 101
XXVII. Von dem Unterschied der Selig- und Heiligsprechungen, und von den Unkösten dieser Processen. 104

Errata

In dem Begriff deß Lebens deß Sel Josephi.

f. 24. l. 14. gesehen.	l. zu sehen.
f. 49. l. 7. wiederolte:	l. wiederholte:
f. 56. l. 5. herzlichsten	l. zärtlichsten.
f. 126. l. 7. lauten-Schall	l. lautem Schall.
f. 129. l. 14. offt	l. ase
f. 149. l. 9. also	l. als
f. 153. l. 13. Anangeli	l. Archangeli
f. 154. l. 11. drüsten Geschwulsten.	l. Drüsen-Geschwulsten.
f 156. l. 7. oder der.	oder wegen mangelnder

Innhalt aller Absätzen.

I. Von denen Wercken BENEDICTI XIV. de Canonizatione Sanctorum, aus denen diese Berichte gezogen sind. 3
II. Von dem Ziel und Nutzen der Heiligsprechungen. 5
III. Welche Diener GOttes können Heilig gesprochen werden. 6
IV. Von der verbottenen offentlichen Verehrung derer, die nicht Selig gesprochen sind. 7
V. Von den Bischöfflichen Processen über den Ruhm der Heiligkeit, und über die Tugenden und Wunder insonderheit. 9
VI. Von denen Processen über die Verehrung der Diener GOttes, die noch nicht Selig gesprochen sind. 13
VII. Von der Congregatione Sacrorum Rituum. 15
VIII. Von dem Examen aller Schrifften, die ein Diener GOttes verfasset haben möchte. 18
IX. Von der Signatura Commissionis. 22
X. Von den Litteris Remisiorialibus, und den Pflichten der darinn ernennten Richtern. 25
XI. Von rechter Verhör und Zahl der Zeugen. 28
XII. Von andern Eigenschafften und Gattungen der Zeugen. 32
XIII. Von dem Apostolischen Proceß über den Ruhm der Heiligkeit. 37
XIV. Von der Untersuchung über den erlittenen Marter Todt. 44

XV.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Benedikt

Anhang Von denen Processen Der Selig- und Heiligsprechungen überhaupt Aus denen von Ihro Päpstlichen Heiligkeit Benedicto XIV. Darüber verfertigten Wercken gezogen

Lucern 1753

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.86
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100130-0
VD18 12680575-003